Richtlinien, Grundsätze und Anregungen (RGA) für Berufe in der Altenpflege

Leitfaden zur Durchführung der praktischen Prüfung in der Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Bildung

Richtlinien, Grundsätze, Anregungen (RGA)

Leitfaden zur Durchführung der praktischen Prüfung im Ausbildungsberuf Altenpflegerin/Altenpfleger

Aktualisierte Fassung März 2018

Das vorliegende Material unterstützt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und angesichts der steigenden Anforderungen der Praxis die Ausbildung im Bereich der Altenpflege. Es richtet sich an alle Lehrkräfte im Bildungsgang und insbesondere an die Mitglieder der Prüfungskommissionen an den Berufsfachschulen. Gleichzeitig dient die Handreichung als Orientierung für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, Pflegedienstleitungen und Heimleitungen der Einrichtungen, in denen praktische Prüfungen durchgeführt werden.

Bei der Erstellung der RGA haben folgende Lehrkräfte aus berufsbildenden Schulen mit gearbeitet:

Fahlbusch, Heidi	Dessau-Roßlau
Hofmann, Nancy	Burg
Illmann-Kieren, Cordula	Magdeburg
Schuster, Christa	Halle (Saale)
Smith, Angela	Burg
Spanneberg, Marion	LISA Halle (leitende Referentin)

An der Aktualisierung der RGA haben mitgewirkt:

Fahlbusch, Heidi	Dessau-Roßlau
Illmann-Kieren, Cordula	Magdeburg
Holger Scharf	Halle (Saale)
Smith, Angela	Burg

Impressum

Herausgeber:	Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Redaktion:	Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt Dr. Martina Klemme
Layout:	Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt Cornelia Hilmer

3. Auflage 2018

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vorbemerkungen		5
1	Anliegen der Richtlinien, Grundsätze und Anregungen (RGA)	7
1.1	Gesetzliche Grundlagen	8
1.2	Bereiche der praktischen Prüfung	26
2	Organisation und Durchführung der praktischen Prüfung	27
2.1	Festsetzung der Vornote	27
2.2	Zulassung zur Abschlussprüfung	27
2.3	Ablauf der Prüfung	28
2.4	Leistungen und ihre Bewertung	33
2.5	Übersicht über den chronologischen Einsatz der Anlagen	35
3	Verhalten bei unvorhergesehenen Ereignissen	36
3.1	Rücktritt von der Prüfung	36
3.2	Akute Veränderung der Prüfungssituation	36
3.3	Verhalten bei Zeitüberschreitung	37
3.4	Die Gefährliche Pflege	37
4	Anlagen	49
5	Quellen/Literatur	77

Vorbemerkungen

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“.

Der erste Artikel unseres Grundgesetzes ist für alle Menschen und Berufsgruppen allgemeingültig, jedoch haben seine Worte für Menschen in pflegerischen Berufen eine ganz besondere Bedeutung.

So sehen sich pflegerisch Handelnde immer wieder mit Grenzsituationen von Menschen konfrontiert, in denen sie sich und anderen die Frage beantworten müssen, ob ihr Handeln richtig und gut erscheint. Dabei geht es nicht um die Einhaltung von bestimmten Verhaltensnormen, sondern vielmehr um die Reflexion des eigenen Tuns vor dem Hintergrund der Situation des pflegerisch abhängigen Menschen. Heute will eine moderne Altenpflege durch individuelle Pflege und Betreuung sowie ressourcenorientierte Aktivierung die Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen erhalten und stärken, ihr Selbstwertgefühl steigern sowie eine angenehme Wohnatmosphäre schaffen und durch ein umfassendes Angebot auf Erhalt oder Verbesserung der individuellen Lebensqualität einwirken. Dabei verhindern ethische Prinzipien willkürliche, stimmungsabhängige Pflegehandlungen und helfen, den jeweiligen Pflegestandards die gebührende Achtung entgegenzubringen. Der ICN Ethik Kodex für Pflegende[1] sowie die deutsche Pflege-Charta[2] dienen allen Pflegenden als Orientierungshilfe um die eigene Pflege würdevoll und empathisch zu gestalten.

Die Grundsätze der Pflege älterer Menschen müssen daher auch Berücksichtigung in der Prüfungssituation finden. Hier liegt es in der Verantwortung aller Beteiligten - Prüfling, Prüfungskommission und Ausbildungsbetrieb - dafür zu sorgen, dass trotz rechtlicher Rahmenbedingungen und Anforderungen bzw. gerade wegen diesen, die ethischen Grundsätze gewahrt bleiben. Die Besonderheit der altenpflegerischen Profession als würdevolle Begleitung älterer Menschen unter der Berücksichtigung des bereits gelebten Lebens und ihrer Biografie muss in allen Prüfungsteilen wiederzufinden sein. Gewährleistet werden kann dies durch eine umfassende Planung und korrekte Umsetzung der Prüfungsanforderungen vor dem Hintergrund einer ganzheitlichen Pflegesituation.

[1] Ethikkodex für Pflegende: Erstmals wurde 1953 ein internationaler Ethikkodex für Pflegende vom International Council of Nurses (ICN) verabschiedet. Dieser wurde seitdem mehrmals überarbeitet. Er gilt für die 128 nationalen Berufsverbänden und vertritt weltweit Millionen von Pflegenden. (*www.dbfk.de/download/ICN-Ethikkodex-DBfK.pdf*)

[2] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Gesundheit, Charta der Rechte für hilfe- und pflegebedürftige Menschen, 2014 (11. Auflage)

Dabei sollen die aufbereiteten Materialien helfen einerseits die rechtlichen Vorschriften und Abläufe zu beachten und angemessen einzubeziehen und andererseits sicherstellen, dass zu jeder Zeit die Würde der Pflegebedürftigen und des Pflegebedürftigen unangetastet bleibt. Denn nur damit können alle Beteiligten an der Prüfungssituation zeigen, dass nach unserem Pflegeverständnis der alte Mensch im Mittelpunkt steht.

1 Anliegen der Richtlinien, Grundsätze und Anregungen (RGA)

Die Handreichung unterstützt die Umsetzung der 2005 in Kraft gesetzten Rahmenrichtlinien für die Ausbildung zum Altenpfleger und zur Altenpflegerin.
Bei der Einführung der Rahmenrichtlinien mit Lernfeldstruktur in der Berufsfachschule wurde das Konzept der Handlungsorientierung zu Grunde gelegt. Eine bisher fast ausschließlich fachsystematische Strukturierung wurde durch eine handlungssystematische - an beruflichen Tätigkeits- und Handlungsfeldern orientierte - Struktur ersetzt bzw. ergänzt. Die Altenpflegerin und der Altenpfleger erwerben in der Ausbildung Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Verhaltensweisen, die zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen unter Berücksichtigung des Gender Mainstreaming[3] entsprechend dem § 3 des Altenpflegegesetzes[4] erforderlich sind.

Das Spektrum der beruflichen Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ist mit der Neufassung des Altenpflegegesetzes (AltPflG) von 2003 und die darauf abgestimmte Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) von 2002 komplexer und umfassender geworden. Verantwortungsbereiche für die theoretische und praktische Ausbildung wurden erweitert bzw. neu definiert. Die Zuständigkeiten der Einrichtungen als Träger liegen bei der Einstellung der Altenpfleger und Altenpflegerinnen aber auch bei der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion der praktischen Ausbildung.

Die Handreichung gibt allen Beteiligten Hinweise und Anregungen zur Kooperation sowie zur formalen Gestaltung der Ausbildung und der praktischen Prüfung. Es werden Verweise zu den gesetzlichen Regelungen, Erlassen und anderen für die Ausbildung bedeutsamen Dokumenten gegeben.
Die überarbeitete Handreichung schließt die Pflegestärkungsgesetze (PSG I, II, III) mit ihren Veränderungen für alle Beteiligten in der Pflege, den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, die Pflegegrade 1 – 5 sowie die Entbürokratisierung der Pflegedokumentation mit der Strukturierten Pflegeplanung, ein.

[3] Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt.
[4] Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz) vom 25. August 2003 (BGBl. I, S. 1691).

Die in digitaler Form vorliegende Broschüre und die aufbereiteten Anlagen geben Anregungen und ergänzen bereits vorliegende schulinterne Materialien. Broschüre und Anlagen können auf dem Bildungsserver des Landes Sachsen-Anhalt unter http://www.bildung-lsa.de/unterricht/rahmenrichtlinien_lehrplaene_und_weitere_curriculare_vorgaben … für die Berufsfachschule heruntergeladen und ggf. bearbeitet werden.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG)

Mit dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 18.April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert wurde, ist die Ausbildung in der Altenpflege erstmals bundeseinheitlich geregelt worden. Davor existierten in den Bundesländern unterschiedliche durch Schulgesetze, Verordnungen und ministerielle Regelungen getroffene Festlegungen.

Durch das AltpflG wurde das Berufsbild attraktiver gestaltet und dem Beruf insgesamt ein verändertes und klares Profil gegeben. Dies wird durch bundesweit einheitliche Regelung der Ausbildungsstrukturen, Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen erreicht. Ein einheitliches Ausbildungsniveau wird auch durch die geschützte Berufsbezeichnung verdeutlicht.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV)

Eine zentrale Stellung im AltPflG nehmen die Regelungen der Ausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger ein. Sie konkretisieren sich in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV). Abweichend vom Berufsbildungsgesetz wurden Spezialregelungen getroffen. Dies betrifft insbesondere die §§ 17 und 24 des AltpflG. Die Schülerin/der Schüler hat nach § 17 Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung durch den Ausbildungsträger, wenn er nicht von der Bundesagentur für Arbeit mit Arbeitslosengeld, oder mit Arbeitslosengeld II oder vom Rentenversicherungsträger mit Übergangsgeld gefördert wird. Die Kosten für die praktische Ausbildung sind nach § 24 grundsätzlich vom Träger zu tragen und können bei der Festsetzung der Pflegesätze berücksichtigt werden.

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die Ausbildung zum Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers werden auf den folgenden Seiten in der derzeit geltenden Fassung aufgeführt.

Gesetz über die Berufe der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist

Abschnitt 1
Erlaubnis

§ 1

Die Berufsbezeichnungen "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger" dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Personen mit einer Erlaubnis nach Satz 1, die über eine Ausbildung nach § 4 Abs. 7 verfügen, sind im Rahmen der ihnen in dieser Ausbildung vermittelten erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten berechtigt.

§ 1a

Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind, führen die Berufsbezeichnung nach § 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und Nachprüfung nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die jeweils vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 weggefallen ist. Im Übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 gelten im Falle einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums erworbenen abgeschlossenen Ausbildung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 als erfüllt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers geregelte Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die von der antragstellenden Person nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. ihre Ausbildung sich auf Lernfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben sind, oder
3. der Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Personen nicht Bestandteil des dem Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach diesem Gesetz und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gefordert wird und sich auf Lernfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorlegt, und die antragstellende Person diese nicht durch Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Lernfelder unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der Ausbildung nach diesem Gesetz aufweist; Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach Satz 1 nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers oder der Antragstellerin liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von Satz 6 abweichend eine Eignungsprüfung vorsehen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt.

(3a) Absatz 3 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die antragstellen-

den Personen in einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder in einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Altenpflegerin oder des Altenpflegers in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(4) Für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn aus einem in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbenen Diplom hervorgeht, dass dessen Inhaberin oder Inhaber eine Ausbildung abgeschlossen hat, die in diesem Staat für den Zugang zu einem dem Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechenden Beruf erforderlich ist. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung, die bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin oder des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG liegt. Satz 2 gilt auch für einen Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene Ausbildung bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten. Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechen, ihrer Inhaberin und ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Antragstellende Personen mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. ihre nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. ihre Ausbildung sich auf Lernfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben sind,
3. der Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des dem Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach diesem Gesetz und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gefordert wird und sich auf Lernfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorlegt,
4. ihr Ausbildungsnachweis lediglich eine Ausbildung auf dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau bescheinigt und ihre nachgewiesene Berufserfahrung unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, nicht zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Unterschiede geeignet ist. Die antragstellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(5) Die Absätze 3 bis 4 gelten entsprechend für Drittstaatdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

(7) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

§ 2a

(1) Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs der Altenpflegerin oder des Altenpflegers auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Die Länder können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 gemeinsame Stellen bestimmen.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend benennt nach Mitteilung der Länder die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und die Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen. Es unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission.

(3) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Unterlagen, die erforderlich sind, um gemäß Artikel 60 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG der Europäischen Kommission über die Anwendung dieser Richtlinie zu berichten.

Abschnitt 2
Ausbildung in der Altenpflege

§ 3

(1) Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

1. die sach- und fachkundige, den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege,
2. die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
3. die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
4. die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege, der Betreuung und der Behandlung,
5. die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung,
6. die umfassende Begleitung Sterbender,
7. die Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegekräften, die nicht Pflegefachkräfte sind,
8. die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
9. die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte und
10. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger.

Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

(2) Soweit in Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten erprobt werden, hat sich die Ausbildung auch auf die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeiten zu erstrecken, für die das Modellvorhaben qualifizieren soll. Das Nähere regeln die Lehrpläne der Altenpflegeschulen und die Ausbildungspläne der Träger der praktischen Ausbildung.

§ 4

(1) Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Bei Modellvorhaben nach Absatz 7 ist die Ausbildungsdauer nach Satz 1 entsprechend zu verlängern. Das Nähere regeln die Lehrpläne der Altenpflegeschulen und die Ausbildungspläne der Träger der praktischen Ausbildung.

(2) Der Unterricht wird in Altenpflegeschulen erteilt.

(3) Die praktische Ausbildung wird in folgenden Einrichtungen vermittelt:

1. in einem Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt, und
2. in einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt. Abschnitte der praktischen Ausbildung können in weiteren Einrichtungen, in denen alte Menschen betreut werden, stattfinden. Dazu gehören insbesondere:
1. psychiatrische Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
2. Allgemeinkrankenhäuser, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt, oder geriatrische Fachkliniken,
3. geriatrische Rehabilitationseinrichtungen,
4. Einrichtungen der offenen Altenhilfe.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Altenpflegeschule, es sei denn, sie wird durch Landesrecht einer anderen Einrichtung übertragen. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 3 sicherzustellen. Bei Modellvorhaben nach Absatz 7, die an Hochschulen stattfinden, tritt an die Stelle der Altenpflegeschule die Hochschule.

(5) Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Falle bis zu fünf Jahre dauern.

(6) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von den Absätzen 2, 3 und 4 sowie von der nach § 9 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

(7) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des nach diesem Gesetz geregelten Berufes im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dienen, können über die in § 3 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben hinausgehende erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermittelt werden. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet sein. Soweit die Ausbildung nach Satz 1 über die in diesem Gesetz und die in der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelten Ausbildungsinhalte hinausgeht, werden die Ausbildungsinhalte in gesonderten Lehrplänen der Altenpflegeschulen und Ausbildungsplänen der Träger der praktischen Ausbildung festgelegt, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind. Die Genehmigung setzt voraus, dass sich die erweiterte Ausbildung auf ein vereinbartes Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bezieht und die Ausbildung geeignet ist, die zur Durchführung dieses Modellvorhabens erforderliche Qualifikation zu vermitteln. Die Festlegung der Vornoten gemäß § 9 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und die staatliche Prüfung erstrecken sich auch auf die mit der Ausbildung erworbenen erweiterten Kompetenzen. Abweichend von Absatz 2 kann die Ausbildung nach Satz 1 an Hochschulen erfolgen. In diesem

Fall finden die §§ 13 bis 23 dieses Gesetzes und § 9 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung keine Anwendung.

§ 4a

(1) § 5 Abs. 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gilt bei Ausbildungen nach § 4 Abs. 7, die an Hochschulen stattfinden, mit der Maßgabe, dass die Prüfung an der Hochschule abzulegen ist.

(2) § 6 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gilt bei Ausbildungen nach § 4 Abs. 7 mit der Maßgabe, dass dem Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1 und den Fachausschüssen nach § 7 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung eine ärztliche Fachprüferin oder ein ärztlicher Fachprüfer angehört, die oder der die Ausbildungsteilnehmerin oder den Ausbildungsteilnehmer in den erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten unterrichtet hat, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind. Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wird bei Ausbildungen, die an Hochschulen stattfinden, der Prüfungsausschuss an der Hochschule gebildet.

(3) Dem Zeugnis nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist bei einer Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 eine Bescheinigung der Altenpflegeschule beizufügen, aus der sich die heilkundlichen Tätigkeiten ergeben, die Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung und der erweiterten staatlichen Prüfung waren.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich bei Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 zusätzlich zu den Themenbereichen nach § 10 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf den Themenbereich zur Ausübung von heilkundlichen Tätigkeiten, der entsprechend dem Lehrplan und dem Ausbildungsplan Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung war. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. § 10 Abs. 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Altenpflegeschule oder Hochschule ausgewählt werden, an der die Ausbildung stattgefunden hat.

(5) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich bei Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 zusätzlich zu den Themenbereichen nach § 11 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf den Themenbereich zur Ausübung von heilkundlichen Tätigkeiten, der entsprechend dem Lehrplan und dem Ausbildungsplan Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung war. In dem zusätzlichen Themenbereich nach Satz 1 soll die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer mindestens 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten geprüft werden. § 11 Abs. 2 Satz 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gilt entsprechend. Die ärztliche Fachprüferin oder der ärztliche Fachprüfer im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung benotet die Leistungen in dem zusätzlichen Ausbildungsbereich.

(6) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich bei Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 zusätzlich zu § 12 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf eine Aufgabe zur Anwendung der in § 3 Abs. 2 beschriebenen erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten bei Patientinnen oder Patienten, die entsprechend dem Lehrplan und dem Ausbildungsplan Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung waren. Die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer übernimmt dabei alle Aufgaben, die Gegenstand der Behandlung sind, einschließlich der Dokumentation. In einem Prüfungsgespräch hat die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer die Diagnose- und Behandlungsmaßnahmen zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei ist nachzuweisen, dass die während der Ausbildung erworbenen erweiterten Kompetenzen in der beruflichen Praxis angewendet werden können und die Befähigung besteht, die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2, die Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung waren, eigenverantwortlich zu lösen. Der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der zusätzlichen Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten soll die Dauer von 150 Minuten nicht überschreiten. An dem Verfahren gemäß § 12 Abs. 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist die ärztliche Fachprüferin oder der ärztliche Fachprüfer zu beteiligen.

§ 5

(1) Die Altenpflegeschulen nach § 4 Abs. 2 bedürfen der staatlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde, es sei denn, sie sind Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder. Sie müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung bieten.

(2) Altenpflegeschulen, die nicht Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder sind, können als geeignet für Ausbildungen staatlich anerkannt werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. die hauptberufliche Leitung der Altenpflegeschule durch eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung im sozialen oder pflegerischen Bereich und mehrjähriger Berufserfahrung oder einem abgeschlossenen pflegepädagogischen Studium,
2. den Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl geeigneter, pädagogisch qualifizierter Fachkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht,
3. die Vorhaltung der für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
4. den Nachweis darüber, dass die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung in den in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen auf Dauer in Anspruch genommen werden können. Besteht die Leitung aus mehreren Personen, so muss eine von ihnen die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung über Satz 1 hinausgehende Mindestanforderung festzulegen.

§ 6

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist sowie

1. der Realschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder

eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder
2. der Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder eine landesrechtlich geregelte, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe nachgewiesen wird, oder
3. eine andere abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung.

§ 7

(1) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 verkürzt werden:
1. für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit dreijähriger Ausbildung um bis zu zwei Jahre,
2. für Altenpflegehelferinnen, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Heilerziehungspflegehelferinnen, Heilerziehungspflegehelfer, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer um bis zu einem Jahr.

(2) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit um bis zu zwei Jahre verkürzt werden, wenn eine andere abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird.

(3) Die Verkürzung darf die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Ausbildung nach § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 8

(1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet:
1. ein dem Tarifvertrag entsprechender Urlaub oder Urlaub bis zu sechs Wochen jährlich oder Ferien und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Altenpflegeschülerin oder dem Altenpflegeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Bei Altenpflegeschülerinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vierzehn Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet.

(2) Soweit eine besondere Härte vorliegt, können über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen kann die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert werden. Sie soll jedoch in der Regel einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

§ 9

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 4 sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Personen, die einen Ausbildungsnachweis nachweisen und die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3, 3a, 4 oder 5 beantragen, zu regeln:
1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person zu erbringenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Pflicht von Inhaberinnen und Inhabern von Ausbildungsnachweisen, nach Maßgabe des Artikels 52 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
3. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG,
4. das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß § 1a in Verbindung mit § 10.

(3) Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung enthaltenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

Abschnitt 3
Erbringen von Dienstleistungen

§§ 10 bis 12 (weggefallen)

Abschnitt 4
Ausbildungsverhältnis

§ 13

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung, der eine Person zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit dieser einen schriftlichen Ausbildungsvertrag für die gesamte Dauer der Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen. Träger der praktischen Ausbildung können sein:
1. der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, der eine staatlich anerkannte Altenpflegeschule betreibt,
2. der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, der mit einer staatlich anerkannten Altenpflegeschule oder einer Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts der Länder einen Vertrag über die Durchführung praktischer Ausbildungen geschlossen hat. Die Landesregierungen werden ermächtigt, das Nähere zur Bestimmung der Träger der praktischen Ausbildung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:
1. das Berufsziel, dem die Ausbildung dient,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
5. die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung,

5a. die Höhe der nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten,
6. die Dauer der Probezeit,
7. die Dauer des Urlaubs,
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
9. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(3) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(4) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter unverzüglich auszuhändigen.

(5) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 der Zustimmung der Altenpflegeschule.

§ 14

(1) Eine Vereinbarung, durch die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über
1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die praktische Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

§ 15

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat
1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
3. sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung gemäß § 4 Abs. 3 durchgeführt wird.

(2) Der Schülerin und dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem Ausbildungsstand und ihren Kräften angemessen sein.

§ 16

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben,die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,
1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. die für Beschäftigte in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 17

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der Schülerin oder dem Schüler für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, soweit nicht bei beruflicher Weiterbildung Ansprüche auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften bestehen.

(1a) Im dritten Ausbildungsjahr einer Weiterbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnt, hat der Träger der praktischen Ausbildung der Schülerin oder dem Schüler über die Ausbildungsvergütung hinaus die Weiterbildungskosten entsprechend § 83 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten, sofern diese im dritten Ausbildungsjahr anfallen.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 vom Hundert der Bruttovergütung hinaus. Können die Sachbezüge während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund nicht abgenommen werden, so sind sie nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 18

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate.

§ 19

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Bei Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 endet es mit Ablauf der nach § 4 Abs. 1 Satz 4 verlängerten Ausbildungszeit.

(2) Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 20

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
2. von der Schülerin und dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 21

Wird die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüberausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 22

Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Vorschriften des Abschnitts 4 dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 23

Die §§ 13 bis 22 finden keine Anwendung auf Schüler und Schülerinnen, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.

Abschnitt 5
Kostenregelung

§ 24

Der Träger der praktischen Ausbildung kann die Kosten der Ausbildungsvergütung sowie die von ihm nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten in den Entgelten oder Vergütungen für seine Leistungen berücksichtigen. Ausgenommen sind:
1. die Aufwendungen für die Vorhaltung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Ausbildungsstätten,
2. die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Ausbildungsstätten sowie
3. die Verwaltungskosten für ein Ausgleichsverfahren nach § 25.

Bei Einrichtungen, die zur ambulanten, teil- oder vollstationären Versorgung von Pflegebedürftigen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassen sind (zugelassene Pflegeeinrichtungen), sowie bei Einrichtungen mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch richtet sich die Berücksichtigung der Kosten der Ausbildungsvergütung und der nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten einschließlich einer Ausbildungsumlage (§ 25) in den Vergütungen ausschließlich nach diesen Gesetzen.

§ 25

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung und der nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten von den in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen Ausgleichsbeträge erhoben werden, und zwar unabhängig davon, ob dort Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn ein Ausgleichsverfahren erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen.
(2) Führt eine Landesregierung ein Ausgleichsverfahren ein, darf die Gesamthöhe der Ausgleichsbeträge den voraussichtlichen Mittelbedarf zur Finanzierung eines angemessenen Angebots an Ausbildungsplätzen nicht überschreiten. Die Landesregierungen regeln das Nähere über die Berechnung des Kostenausgleichs und das Ausgleichsverfahren. Sie bestimmen die zur Durchführung des Kostenausgleichs zuständige Stelle. § 24 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.
(3) Hat eine Landesregierung ein Ausgleichsverfahren nach Absatz 1 eingeführt, so ist sie verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen die Notwendigkeit der Fortführung zu überprüfen.

Abschnitt 6
Zuständigkeiten

§ 26

(1) Die Entscheidung über die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die Prüfung abgelegt hat; in den Fällen des § 2 Abs. 3 bis 5 trifft die Entscheidung über die Erlaubnis die Behörde des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde.
(2) Die Entscheidungen nach den §§ 6, 7 und 8 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.
(2a) Die Meldung nach § 10 Abs. 2 und 3 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Sie fordert die Informationen nach § 11 Satz 1 an. Die Informationen nach § 11 Satz 2 werden durch die zuständige Behörde des Landes übermittelt, in dem der Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats gemäß § 12 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Die Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem die antragstellende Person den Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers ausübt.
(3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Abschnitt 7
Bußgeldvorschriften

§ 27

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger" führt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 8
Keine Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 28

Für die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

Abschnitt 9
Übergangsvorschriften

§ 29

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte Altenpflegerin oder staatlich anerkannter Altenpfleger gilt als Erlaubnis nach § 1. Das im Lande Bremen nach den Richtlinien über die Ausbildung und die Abschlussprüfung an privaten Fachschulen für Altenpfleger vom 29. August 1979 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1979, S. 545) ausgestellte Abschlusszeugnis gilt ebenfalls als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegerin oder zum staatlich anerkannten Altenpfleger wird nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1.

§ 30

Altenpflegeschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung oder die schulrechtliche Genehmigung erhalten haben, gelten als staatlich anerkannt oder schulrechtlich genehmigt nach § 5 Abs. 1, sofern die Anerkennung oder die schulrechtliche Genehmigung nicht zurückgezogen wird.

§ 31

In der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen bis zum 31. Juli 2006 weiterhin nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt.

§ 32

§ 6 Nummer 3 tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

§ 33

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstattet dem Deutschen Bundestag bis zum31. Dezember 2015 über die Erfahrungen, die mit der Anwendung des § 6 Nummer 3 gemacht wurden, Bericht.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV) Vom 26. November 2002,

die durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist

Auf Grund des § 9 des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Abschnitt 1
Ausbildung
§ 1 Gliederung der Ausbildung
§ 2 Praktische Ausbildung

Abschnitt 2
Leistungsbewertung
§ 3 Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigung
§ 4 Benotung

Abschnitt 3
Prüfung
§ 5 Staatliche Prüfung
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Fachausschüsse
§ 8 Zulassung zur Prüfung
§ 9 Vornoten
§ 10 Schriftlicher Teil der Prüfung
§ 11 Mündlicher Teil der Prüfung
§ 12 Praktischer Teil der Prüfung
§ 13 Niederschrift über die Prüfung
§ 14 Bestehen der Prüfung, Zeugnis
§ 15 Wiederholen der Prüfung
§ 16 Rücktritt von der Prüfung
§ 17 Versäumnisfolgen, Nichtabgabe der Aufsichtsarbeit, Unterbrechung der Prüfung
§ 18 Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche
§ 19 Prüfungsunterlagen

Abschnitt 4
Erlaubniserteilung
§ 20 Erlaubnisurkunde
§ 21 Sonderregelungen für Personen mit Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Abschnitt 5
Schlussvorschrift
§ 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Ausbildung

§ 1
Gliederung der Ausbildung

(1) Die dreijährige Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger umfasst mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2100 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 2500 Stunden.

(2) Von den 2500 Stunden der praktischen Ausbildung entfallen mindestens 2000 Stunden auf die Ausbildung in den in § 4 Abs. 3 Satz 1 des Altenpflegegesetzes genannten Einrichtungen.

(3) Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten des Unterrichts und der praktischen Ausbildung.

(4) Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

§ 2
Praktische Ausbildung

(1) Die ausbildende Einrichtung nach § 4 Abs. 3 des Altenpflegegesetzes muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung bieten.

(2) Die ausbildende Einrichtung stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der Schülerin oder des Schülers durch eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) auf der Grundlage eines Ausbildungsplans sicher. Geeignet ist
1. eine Altenpflegerin oder ein Altenpfleger oder
2. eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger

mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die in der Regel durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerin oder den Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und den Kontakt mit der Altenpflegeschule zu halten.

(3) Die Altenpflegeschule stellt durch Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Schülerinnen und Schüler durch begleitende Besuche in den Einrichtungen zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu beraten.

(4) Die ausbildende Einrichtung erstellt über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung. Diese muss Angaben enthalten über

die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und über Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers. Die Bescheinigung ist der Altenpflegeschule spätestens zum Ende des Ausbildungsjahres vorzulegen. Wird ein Ausbildungsabschnitt nicht innerhalb eines Ausbildungsjahres abgeschlossen, so stellt die ausbildende Einrichtung eine zusätzliche Bescheinigung nach Maßgabe von Satz 2 und 3 aus. Der Träger der praktischen Ausbildung gemäß § 13 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes und die Schülerin oder der Schüler erhalten Abschriften.

Abschnitt 2
Leistungsbewertung
§ 3

Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigung

(1) Zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres erteilt die Altenpflegeschule der Schülerin oder dem Schüler ein Zeugnis über die Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung. Die Note für die praktische Ausbildung wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung festgelegt.

(2) Die Altenpflegeschule bestätigt vor dem Zulassungsverfahren gemäß § 8 die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2. Sofern es sich um eine Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts des Landes handelt, kann die Bescheinigung durch ein Zeugnis ersetzt werden.

§ 4

Benotung

Für die nach dieser Verordnung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,5 bis unter 5,5),

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten ab 5,5).

Abschnitt 3
Prüfung
§ 5

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung werden an der Altenpflegeschule abgelegt, an der die Ausbildung abgeschlossen wird.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Regelung nach Absatz 2 aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die vorsitzenden Mitglieder der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

(4) Der praktische Teil der Prüfung wird abgelegt:
1. in einer Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes, in der die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist, oder
2. in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von einer Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes betreut wird, in welcher die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist.

(5) Der praktische Teil der Prüfung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde an der Altenpflegeschule im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchgeführt werden, wenn seine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) An jeder Altenpflegeschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. einer Vertreterin, einem Vertreter, einer Beauftragten oder einem Beauftragten der zuständigen Behörde als vorsitzendem Mitglied,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Altenpflegeschule,
3. mindestens drei Lehrkräften als Fachprüferinnen oder Fachprüfer, von denen mindestens zwei die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern überwiegend unterrichtet haben.

Die Mitglieder müssen sachkundig und für die Mitwirkung an Prüfungen geeignet sein.

(2) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Altenpflegeschule.

(3) Zur Durchführung des mündlichen und des praktischen Teils der Prüfung kann der Prüfungsausschuss Fachausschüsse bilden, die insoweit die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnehmen.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachterinnen oder Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 7

Fachausschüsse

(1) Werden Fachausschüsse gebildet, so gehören ihnen jeweils folgende Mitglieder an:
1. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als leitendes Mitglied,
2. als Fachprüferinnen oder Fachprüfer:
a) eine Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern zuletzt unterrichtet hat oder eine im betreffenden Fach erfahrene Lehrkraft,
b) eine weitere Lehrkraft als Beisitzerin oder Beisitzer und zur Protokollführung.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers über die Zulassung zur Prüfung. Es setzt im Benehmen mit der Altenpflegeschule die Prüfungstermine fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
2. Die Bescheinigung oder das Zeugnis nach § 3 Abs. 2.

(3) Die Zulassung und die Prüfungstermine werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Vornoten

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der Altenpflegeschule eine Vornote für jedes Lernfeld, das Gegenstand des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung ist, und eine Vornote für den praktischen Teil der Prüfung fest. Die jeweilige Vornote ergibt sich aus den Zeugnissen nach § 3 Abs. 1.

(2) Die Vornoten werden bei der Bildung der Noten des mündlichen, schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt. In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie des § 11 Abs. 1 Nr. 3 ist aus den beiden Vornoten zuvor ein arithmetisches Mittel zu bilden.

(3) Die Vornoten werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils mitgeteilt.

§ 10

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst jeweils eine
Aufsichtsarbeit aus den Lernfeldern:
1. „Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen“ und „Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren“,
2. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ und „Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken“,
3. „Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“.

(2) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Sie sind in der Regel an drei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen.

(3) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Altenpflegeschule oder der Altenpflegeschulen bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern unabhängig voneinander zu benoten. Bei unterschiedlicher Benotung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornoten gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

§ 11

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Lernfelder:
1. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“,
2. „Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“ sowie
3. „Berufliches Selbstverständnis entwickeln“ und „Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen“.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen oder Schülern durchgeführt. Zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 soll die Schülerin oder der Schüler jeweils nicht länger als zehn Minuten geprüft werden.

(3) Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistungen zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den mündlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornoten gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und die Schülerin oder der Schüler damit einverstanden ist.

§ 12
Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe zur umfassenden und geplanten Pflege einschließlich der Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen. Er bezieht sich auf die Lernbereiche „Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege“ und „Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung“.

(2) Die Prüfungsaufgabe besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung, aus der Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen und aus einer abschließenden Reflexion. Die Aufgabe soll in einem Zeitraum von höchstens zwei Werktagen vorbereitet, durchgeführt und abgenommen werden. Der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln geprüft.

(3) Mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistung. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen. Die Auswahl der Einrichtung gemäß § 5 Abs. 4 und der pflegebedürftigen Person erfolgt durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Einbeziehung der pflegebedürftigen Person in die Prüfungssituation setzt deren Einverständnis und die Zustimmung der Pflegedienstleitung voraus.

(4) Zur Abnahme und Benotung des praktischen Teils der Prüfung kann eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter
1. im Falle des § 5 Abs. 4 Nr. 1 aus der Einrichtung, in der die Prüfung stattfindet,
2. im Falle des § 5 Abs. 4 Nr. 2 aus der Einrichtung, die die pflegebedürftige Person betreut,
3. im Falle des § 5 Abs. 5 aus der Einrichtung, in der die Schülerin oder der Schüler überwiegend ausgebildet wurde, in beratender Funktion hinzugezogen werden.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den praktischen Teil der Prüfung aus der Note der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornote gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

§ 13
Niederschrift über die Prüfung

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 14
Bestehen der Prüfung, Zeugnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält die Schülerin oder der Schüler vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

§ 15
Wiederholen der Prüfung

(1) Jeder der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile kann einmal wiederholt werden, wenn er mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern über eine Verlängerung der Ausbildung sowie deren Dauer und Inhalt.

§ 16
Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt die Schülerin oder der Schüler nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so sind die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die Schülerin oder der Schüler, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 17
**Versäumnisfolgen,
Nichtabgabe der Aufsichtsarbeit,
Unterbrechung der Prüfung**

(1) Wenn die Schülerin oder der Schüler einen Prüfungstermin versäumt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 18
Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei Schülerinnen oder Schülern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig. Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wegen Täuschung ist nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 19

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Schülerin oder dem Schüler nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 4
Erlaubniserteilung

§ 20

Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

§ 21

Sonderregelungen für Personen mit Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Wer eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes beantragt und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn solche nicht beigebracht werden können, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat die antragstellende Person den Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen die antragstellende Person verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 und 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Wer eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes beantragt und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altenpflegegesetzes vorliegt, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Wem die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes erteilt worden ist, kann die im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat oder Herkunftsstaates zulässig ist, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Altenpflegegesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat oder Herkunftsstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

Abschnitt 5
Schlussvorschrift
§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. November 2002
Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Renate Schmidt

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

A. Theoretischer und praktischer Unterricht in der Altenpflege

	Stunden-zahl
1. Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege	80
1.1. Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen - Alter, Gesundheit, Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit - Konzepte, Modelle und Theorien der Pflege - Handlungsrelevanz von Konzepten und Modellen der Pflege anhand konkreter Pflegesituationen - Pflegeforschung und Umsetzung von Forschungsergebnissen - Gesundheitsförderung und Prävention - Rehabilitation - Biographiearbeit - Pflegerelevante Grundlagen der Ethik	
1.2. Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren - Wahrnehmung und Beobachtung - Pflegeprozess - Pflegediagnostik - Planung, Durchführung und Evaluation der Pflege - Grenzen der Pflegeplanung - Pflegedokumentation, EDV	120
1.3. Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen - Pflegerelevante Grundlagen, insbesondere der Anatomie, Physiologie, Geriatrie, Gerontopsychiatrie, Psychologie, Arzneimittelkunde, Hygiene und Ernährungslehre - Unterstützung alter Menschen bei der Selbstpflege - Unterstützung alter Menschen bei präventiven und rehabilitativen Maßnahmen - Mitwirkung bei geriatrischen und gerontopsychiatrischen Rehabilitationskonzepten - Umgang mit Hilfsmitteln und Prothesen - Pflege alter Menschen mit eingeschränkter Funktion von Sinnesorganen - Pflege alter Menschen mit Behinderungen - Pflege alter Menschen mit akuten und chronischen Erkrankungen - Pflege infektionskranker alter Menschen - Pflege multimorbider alter Menschen - Pflege alter Menschen mit chronischen Schmerzen - Pflege alter Menschen in existentiellen Krisensituationen - Pflege dementer und gerontopsychiatrisch veränderter alter Menschen - Pflege alter Menschen mit Suchterkrankungen - Pflege schwerstkranker alter Menschen - Pflege sterbender alter Menschen - Handeln in Notfällen, Erste Hilfe - Überleitungspflege, Casemanagement	720
1.4. Anleiten, beraten und Gespräche führen - Kommunikation und Gesprächsführung - Beratung und Anleitung alter Menschen - Beratung und Anleitung von Angehörigen und Bezugspersonen - Anleitung von Pflegenden, die nicht Pflegefachkräfte sind	80
1.5. Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken; Durchführung ärztlicher Verordnungen - Rechtliche Grundlagen - Rahmenbedingungen - Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten - Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Mitwirkung im therapeutischen Team - Mitwirkung an Rehabilitationskonzepten	200
2 Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung	
2.1. Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen - Altern als Veränderungsprozess - Demographische Entwicklungen - Ethniespezifische und interkulturelle Aspekte - Glaubens- und Lebensfragen - Alltag und Wohnen im Alter	120

	Stunden-zahl
- Familienbeziehungen und soziale Netzwerke alter Menschen - Sexualität im Alter - Menschen mit Behinderung im Alter	
2.2. Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen - Ernährung, Haushalt - Schaffung eines förderlichen und sicheren Wohnraums und Wohnumfelds - Wohnformen im Alter - Hilfsmittel und Wohnraumanpassung	60
2.3. Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen - Tagesstrukturierende Maßnahmen - Musische, kulturelle und handwerkliche Beschäftigungs- und Bildungsangebote - Feste und Veranstaltungsangebote - Medienangebote - Freiwilliges Engagement alter Menschen - Selbsthilfegruppen - Seniorenvertretungen, Seniorenbeiräte	120
3. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit	
3.1. Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen - Systeme der sozialen Sicherung - Träger, Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens - Vernetzung, Koordination und Kooperation im Gesundheits- und Sozialwesen - Pflegeüberleitung, Schnittstellenmanagement - Rechtliche Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit - Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit	120
3.2. An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken - Rechtliche Grundlagen - Konzepte und Methoden der Qualitätsentwicklung - Fachaufsicht	40
4. Altenpflege als Beruf	
4.1. Berufliches Selbstverständnis entwickeln - Geschichte der Pflegeberufe - Berufsgesetze der Pflegeberufe - Professionalisierung der Altenpflege; Berufsbild und Arbeitsfelder - Berufsverbände und Organisationen der Altenpflege - Teamarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen - Ethische Herausforderungen der Altenpflege - Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns	60
4.2. Lernen lernen - Lernen und Lerntechniken - Lernen mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien - Arbeitsmethodik - Zeitmanagement	40
4.3. Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen - Berufstypische Konflikte und Befindlichkeiten - Spannungen in der Pflegebeziehung - Gewalt in der Pflege	80
4.4. Die eigene Gesundheit erhalten und fördern - Persönliche Gesundheitsförderung - Arbeitsschutz - Stressprävention und -bewältigung - Kollegiale Beratung und Supervision	60
Zur freien Gestaltung des Unterrichts	200
Gesamtstundenzahl	2100

B. Praktische Ausbildung in der Altenpflege

1. Kennenlernen des Praxisfeldes unter Berücksichtigung institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Konzepte.
2. Mitarbeiten bei der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Anleitung.
3. Übernehmen selbstständiger Teilaufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand in der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Aufsicht.
4. Übernehmen selbstständiger Projektaufgaben, z.B. bei der Tagesgestaltung oder bei der Gestaltung der häuslichen Pflegesituation.
5. Selbstständig planen, durchführen und reflektieren der Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei der ärztlichen Diagnostik und Therapie unter Aufsicht.

Gesamtstundenzahl 2500

1.2 Bereiche der praktischen Prüfung

Die Ausbildung in der Altenpflege[5] dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. Sie besteht aus dem theoretischen und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.
Die praktische Ausbildung wird in folgenden Einrichtungen vermittelt:

1. in einer Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes und
2. in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von einer Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes betreut wird.

Abschnitte der praktischen Ausbildung können in weiteren Einrichtungen, in denen alte Menschen betreut werden, stattfinden. Dazu gehören insbesondere:

- psychiatrische Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
- Allgemeinkrankenhäuser, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt, oder geriatrische Fachkliniken,
- geriatrische Rehabilitationseinrichtungen,
- Einrichtungen der offenen Altenhilfe.

[5] Gesetz über die Berufe der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG, Abschnitt 1, § 4 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr. 44, Bonn 4. September 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17.Juli 2017 (BGBl. I S. 2581).

2 Organisation und Durchführung der praktischen Prüfung

2.1 Festsetzung der Vornote

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der berufsbildenden Schule eine Vornote, resultierend aus den drei Jahresnoten, für den praktischen Teil der Prüfung fest. Diese ergibt sich aus der Summe der Noten:

1. Praktikumsbericht,
2. praktische Aufträge,
3. Beurteilungen, die von den praxisbegleitenden Lehrkräften bestätigt sind,
4. aus Praxisbegleitungen durch die Lehrkräfte der Berufsfachschule.

Die Vornoten werden den Schülerinnen und Schülern spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils mitgeteilt.

2.2 Zulassung zur Abschlussprüfung

Mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn beantragt der Prüfling die Zulassung zur Prüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses (Anlage 3).
Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
2. die Bescheinigung oder das Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung (AltPflAPrV § 3 Abs. 2) und
3. der Nachweis über die Fehlzeiten.

Zur Prüfung wird zugelassen, wer erfolgreich am Unterricht teilgenommen und die zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten sowie den verpflichtenden externen Praxiseinsatz in der ambulanten Pflege bzw. in der stationären Pflege absolviert hat. Das korrekt geführte Tätigkeitsnachweisheft (alternativ auch Portfolio bzw. Ausbildungsnachweisheft) ist vorzulegen. Die Teilnahme an der Ausbildung ist erfolgreich, wenn mindestens ausreichende Noten in den theoretischen und fachpraktischen Unterrichtsfächern nachgewiesen werden (vgl. § 74 BbS-VO).
Schülerinnen und Schüler, die die zulässigen Fehlzeiten überschritten haben, können einen Härtefallantrag für die Prüfungszulassung bzw. bei Nichtzulassung einen Antrag auf Verlängerung der Ausbildungszeit beim Prüfungsvorsitzenden stellen. Der Antrag muss begründet und mit Stellungnahmen von Schule und Ausbildungseinrichtung eingereicht werden.

Der Prüfungsausschuss der BFS Altenpflege setzt die Prüfungstermine fest. Die Zulassung und die Prüfungstermine werden den Schülerinnen und Schülern spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt (vgl. AltPflAPrV, § 8).
Die Zulassungsschreiben werden vom Prüfungsvorsitzenden unterschrieben.

2.3 Ablauf der Prüfung

Der intensive Planungsablauf für die Durchführung der praktischen Prüfung wird in der nachfolgenden tabellarischen Zusammenstellung (Abb. 1) verdeutlicht. Sie dient gleichzeitig als Handlungsanleitung für die Lehrerinnen und Lehrer im Bildungsgang.

Vorbereitung	**Termin/Zeit**
Zulassungsvorbereitung - Antrag der Schülerinnen und Schüler auf Zulassung zur Prüfung **(Anlage 1)** - Abgabe der beglaubigten Kopie des Personalausweises oder Reisepasses - Bildung der Vornote des praktischen Teils der Prüfung - Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung durch die BFS Altenpflege **(Anlage 2)**	Spätestens sechs Wochen vorher
Beratung über die Zulassung zur Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss	Spätestens fünf Wochen vorher
Schriftliche Zulassung **(Anlage 3)** bzw. Nichtzulassung **(Anlage 3a)** und Bekanntgabe der Prüfungstermine	Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn
Bekanntgabe der Vornote	Spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils
Praktische Prüfung - Beraten mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter über drei geeignete Pflegebedürftige - Erstellen der Pflegebedarfserhebungen bzw. der Strukturierten Informationssammlungen für die drei ausgewählten Pflegebedürftigen **(Anlage 4, 4a, 4b, 4c)** - Einholen der drei Einverständniserklärungen **(Anlage 5)** - Erarbeiten der Prüfungsaufgabe für den praktischen Teil der Prüfung für jede Schülerin und jeden Schüler **(Anlage 6, 6a)**	

Tabelle 1: Ablauf der praktischen Prüfung

1. Prüfungstag	
- Eröffnen der praktischen Prüfung - Bestätigen der Prüfungsfähigkeit durch die Schülerin oder den Schüler **(Anlage 7)** - Übergeben der Prüfungsunterlagen • Einverständniserklärungen der Pflegebedürftigen • Prüfungsaufgabe • Pflegebedarfserhebungsbogen bzw. Strukturierte Informationssammlung (ohne Risikomatrix) zur/zum Pflegebedürftigen	
- Erarbeiten des Ablaufplans - Erstellen einer Pflegeplanung bzw. Maßnahmenplanung auf der Grundlage der selbst ausgefüllten Risikomatrix **(Anlagen 8, 8a, 8b, 8c oder 8d)** nach dem Pflegemodell der Einrichtung für den Prüfungszeitraum - Erstellen einer Planung zur Betreuungs- bzw. Aktivierungsmaßnahme **(Anlage 9)**	120 Minuten
Beaufsichtigen des Prüfungsteils durch Praxisanleiterin/Praxisanleiter, Pflegedienstleiterin/Pflegedienstleiter oder Fachprüferin/Fachprüfer, die für die Einhaltung der Regularien durch Unterschrift garantieren; Einsammeln und Kopieren der Prüfungsunterlagen, die bis zum 2. Prüfungstag unter Verschluss zu halten sind bzw. Übergabe an die Fachprüferin oder den Fachprüfer	
2. Prüfungstag	
Übergabe der Prüfungsunterlagen an das Prüfungsteam vor Beginn der Prüfung durch Praxisanleiterin/Praxisanleiter, Pflegedienstleiterin/Pflegedienstleiter oder Fachprüferin/Fachprüfer; Informieren über den Inhalt der von der Schülerin oder dem Schüler erstellten Pflegeplanung/Maßnahmenplanung	30 Minuten
- Eröffnen des 2. Prüfungstages • Bestätigen der Prüfungsfähigkeit durch die Schülerin oder den Schüler • allgemeine Bekanntgabe des Ablaufs	
- Vorstellen der/des Pflegebedürftigen durch die Schülerin oder den Schüler - Erörtern der relevanten Pflegemaßnahmen anhand der erstellten Pflegeplanung/Maßnahmenplanung für die Prüfungszeit unter Beachtung der aktuellen Situation der/des Pflegebedürftigen	15 Minuten
- Durchführen der Pflege einschließlich der Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen	90 Minuten
- Reflexion des Prüfungsablaufs durch den Prüfling	15 Minuten
- Auswerten der Prüfung im Prüfungsteam **(Anlage 10, 11, 11a und 12)**	
- Übergabe der Prüfungsunterlagen an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses	

Tabelle 1 Fortsetzung: Ablauf der praktischen Prüfung

Erster Prüfungstag

Die Schülerin oder der Schüler verfassen die schriftliche Ausarbeitung der Pflegeplanung bzw. Maßnahmenplanung am ersten Prüfungstag im Ausbildungsbetrieb oder in der BFS Altenpflege. Sie werden dabei von ihrer Praxisanleiterin oder ihrem Praxisanleiter, der Pflegedienstleiterin oder dem Pflegedienstleiter bzw. von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer beaufsichtigt, die durch ihre Unterschrift den rechtmäßigen Ablauf des ersten Prüfungstages bezeugen.

Wichtig: Geeignete Räumlichkeiten in der Pflegeeinrichtung auswählen (Ruhe, kein Durchgangsverkehr, keine Fachbüchersammlung).

Vor Beginn der Prüfung legen die Fachprüferin oder der Fachprüfer in Abstimmung mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter auf der Grundlage des vorbereiteten Pflegebedarfserhebungsbogens (Anlage 4) bzw. der Strukturierten Informationssammlung ohne Risikomatrix (Anlage 4a, 4b, 4c, 4d) den Pflegebedürftigen oder die Pflegebedürftige für die Prüfung fest. Nach schriftlicher Bestätigung der Prüfungsfähigkeit (Anlage 7) durch die Schülerin oder den Schüler legt der Prüfling das korrekt geführte Tätigkeitsnachweisheft *(alternativ auch Portfolio bzw. Ausbildungsnachweisheft genannt)* und die Einverständniserklärungen (Anlage 5) der drei potentiellen Pflegebedürftigen vor. Nach Kontrolle der Unterlagen erfolgen die Bekanntgabe der/des ausgewählten Pflegebedürftigen und die Übergabe der Prüfungsaufgabe (Anlage 6, 6a) und des Pflegebedarfserhebungsbogens bzw. der Strukturierten Informationssammlung vom Pflegebedürftigen. Anschließend hat der Prüfling 120 Minuten Zeit, um eine Pflegeplanung nach dem Pflegemodell der Ausbildungseinrichtung, z. B. Krohwinkel, Juchli, Strukturmodell zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation (Anlagen 8, 8a, 8b, 8c, 8d) unter Beachtung der Phasen des Pflegeprozesses (Abbildungen 1 und 2) zu erstellen. Dabei ist zu beachten, dass für die Strukturierte Informationssammlung (SIS®) des Strukturmodells (Abb. 2) die Phase 2 und 3 der Abbildung 1 in die 2. Phase der Abbildung 2 einfließen und nicht schriftlich festgehalten werden.

Neben der Pflegeplanung bzw. Maßnahmenplanung, die handschriftlich ohne Assessmentinstrumente nur für den Prüfungszeitraum zu erstellen ist, erarbeitet der Prüfling einen Ablaufplan *(grobstrukturierte Zeitplanung des Prüfungsablaufs)* und eine Planung für die Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahme (Anlage 9).

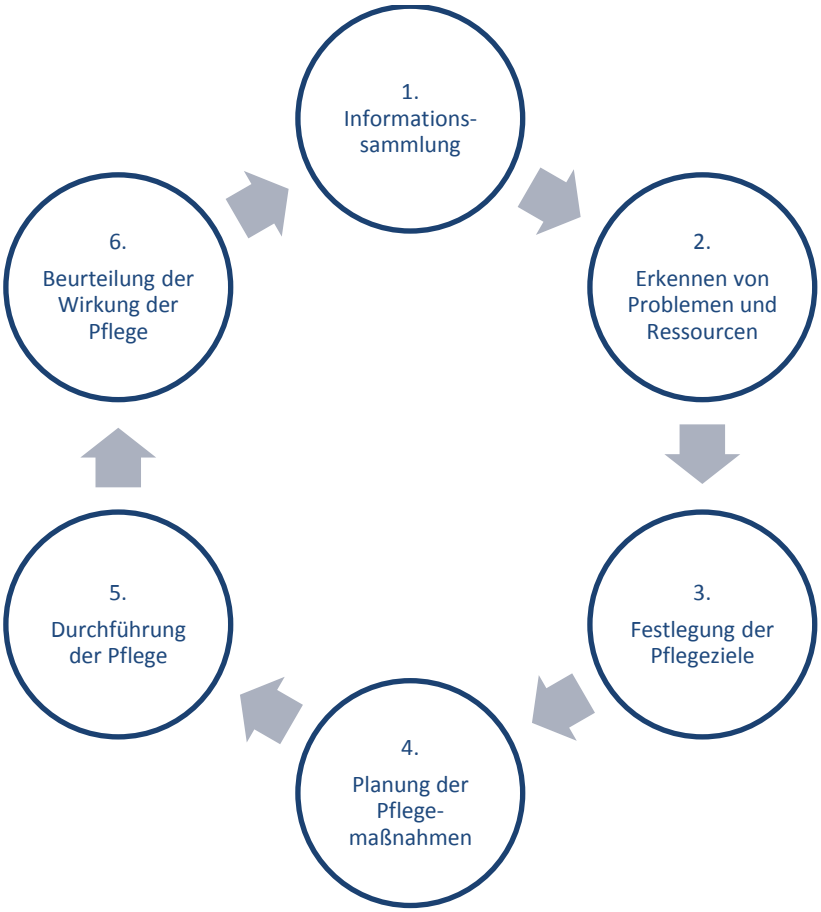

Abb. 1: vgl. Bremer-Roth: Phasen im Pflegeprozess nach Fiechter/Meier (eigene Darstellung)

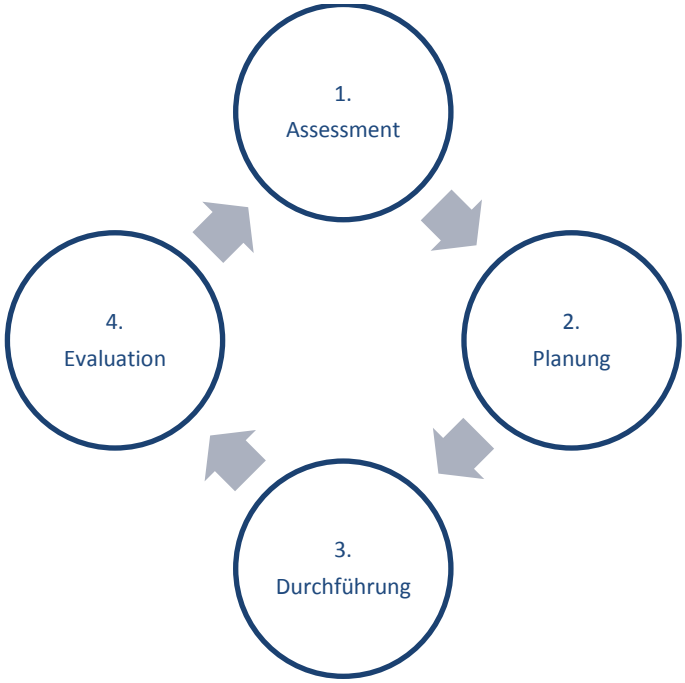

Abb. 2: vgl. Bremer-Roth: Phasen im Pflegeprozess von der WHO (eigene Darstellung)

Die erarbeiteten Unterlagen nimmt die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter, die Pflegedienstleiterin oder der Pflegedienstleiter sowie die Fachprüferin oder der Fachprüfer nach 120 Minuten in Empfang, kopiert diese in zwei- bis dreifacher Ausführung für das Prüfungsteam und verwahrt sämtliche Unterlagen bis zum zweiten Prüfungstag unter sicherem Verschluss in der Einrichtung.

Zweiter Prüfungstag

Vor Beginn der praktischen Umsetzung der am Vortag erstellten Pflegeplanung bzw. Maßnahmenplanung nimmt das Prüfungsteam die aufbewahrten Unterlagen von der Praxisanleiterin oder von dem Praxisanleiter, der Pflegedienstleiterin oder dem Pflegedienstleiter sowie der Fachprüferin oder dem Fachprüfer entgegen und verschafft sich einen Überblick über den geplanten Ablauf bzw. Inhalt der Pflegeplanung *(Empfehlung: 30 Minuten)*.

Im Anschluss wird der zweite Teil der praktischen Prüfung mit der erneuten Bestätigung der Prüfungsfähigkeit (Anlage 7) eröffnet.

Der zeitliche Ablauf der Prüfung sollte folgenden Rahmen aufzeigen:

- Situationsdarstellung der/des Pflegebedürftigen anhand der erarbeiteten Prüfungsunterlagen (max. 15 Minuten)
- Durchführung der Pflege einschließlich der Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen (max. 90 Minuten)
- Reflexion (max. 15 Minuten)
- Bewertung der Prüfung durch die Fachprüferin oder den Fachprüfer und die Praxisanleiterin bzw. den Praxisanleiter in beratender Form (zeitlicher Umfang variiert mit den erbrachten Prüfungsleistungen)

Nach der Vorstellung der/des Pflegebedürftigen führt der Prüfling die geplanten Pflegemaßnahmen, einschließlich Vor- und Nachbereitung durch. Die Betreuungs- oder Aktivierungsmaßnahme kann optional auch in den pflegerischen Teil integriert werden *(unter Beachtung der Zeitvorgaben)*. Das Prüfungsteam beobachtet und dokumentiert den gesamten pflegepraktischen Prüfungsteil am Pflegebedürftigen, ohne dabei aktiv in das Prüfungsgeschehen einzugreifen (Ausnahme „Gefährliche Pflege“, Punkt 3).

Während der praktischen Prüfung sind die Bedürfnisse und die Intimsphäre der/des Pflegebedürftigen zu beachten.

Nach der Übergabe der/des Pflegebedürftigen an eine Pflegefachkraft soll der Prüfling selbstständig und ohne Unterstützung der Fachprüferin oder des Fachprüfers den Prüfungsverlauf reflektieren. Es wird empfohlen, dem Prüfling unmittelbar nach der praktischen Durchführung fünf Minuten Zeit zur Vorbereitung der Reflexion zu geben. Unter Aufsicht einer Prüferin oder eines Prüfers können Notizen gemacht werden. Anschließend stellt der

Prüfling seine Überlegungen zur Reflexion dem Prüfungsteam vor. Dabei sind die Fachprüferin oder der Fachprüfer lediglich aktive Zuhörer.

Für den Prüfling ist damit der praktische Teil der Abschlussprüfung abgeschlossen. Das Prüfungsteam, bestehend aus den beiden Fachprüfern und der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter *(beratende Funktion)* tauschen sich über prüfungsrelevante Hintergründe (z. B. Standards und Besonderheiten der Einrichtung) aus. Die beiden Fachprüfer erstellen unabhängig voneinander ein Verlaufsprotokoll (Anlage 10) und füllen anschließend den Bewertungsbogen auf der Grundlage der vorgegebenen Kriterien aus. Die daraus resultierende Prüfungsnote wird dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übermittelt. Dieser bildet die Note für den praktischen Teil der Prüfung aus der Note der beiden Fachprüfer und der Vornote gemäß § 9 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV).
Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung insgesamt mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

2.4 Leistungen und ihre Bewertung

Zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres erteilt die berufsbildende Schule der Schülerin oder dem Schüler ein Zeugnis über die Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung. Die Note für die praktische Ausbildung wird in Zusammenarbeit mit dem Träger der praktischen Ausbildung festgelegt.
Die berufsbildende Schule bestätigt vor dem Zulassungsverfahren gemäß § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1.
Für die Leistungsbewertung[6] und Beurteilung an berufsbildenden Schulen gelten folgende Noten:

„sehr gut“ (1)	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderer Weise entspricht (ab 93 %)
„gut“ (2)	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (ab 75 %)
„befriedigend“ (3)	wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (ab 60 %)
„ausreichend“ (4)	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (ab 40 %)
„mangelhaft“ (5)	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (ab 20 %)
„ungenügend“ (6)	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (unter 20 %)

[6] Leistungsbewertung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen, RdErl. des MK vom 01.12.2010 in der jeweils geltenden Fassung

Der praktische Teil der Prüfung wird in stationären oder ambulanten Pflegeeinrichtungen in der sich die pflegebedürftige Person befindet und der Prüfling ausgebildet wurde, abgelegt.

Die praktische Prüfung im Rahmen einer simulierten Pflegesituation kann nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen.

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gelten für die zu bewertende Leistung folgende Noten:

„sehr gut“ (1)	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),
„gut“ (2)	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
„befriedigend“ (3)	wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
„ausreichend“ (4)	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
„mangelhaft“ (5)	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,5 bis unter 5,5),
„ungenügend“ (6)	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten ab 5,5).

Während der praktischen Prüfung erstellen die beiden Fachprüfer unabhängig voneinander ein Verlaufsprotokoll. Auf der Grundlage dieses Verlaufsprotokolls wird mithilfe der Bewertungskriterien (Anlage 12) auf dem Bewertungsbogen (Anlage 11, 11a) die Note der praktischen Prüfung gebildet.

Auf dem Abschlusszeugnis ist die Note für die „Praktische Ausbildung“ als Ergebnis der Vornote und der praktischen Prüfung auszuweisen. Die Vornote wird mit einem Anteil von 25 % berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 AltPflAPrV).

2.5 Übersicht über den chronologischen Einsatz der Anlagen

Die ausgewiesenen Anlagen geben für den gesamten Prüfungsablauf eine Orientierung und regen zur Modifizierung bereits vorhandener schulinterner Vorlagen an.

Phasen des Prüfungsablaufes	Anlagen	Lfd. Nummer
Vorbereitung	Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung	1
	Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung	2
	Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Abschlussprüfung	3/3a
	Pflegebedarfserhebung bzw. Strukturierte Informationssammlung der ausgewählten Pflegebedürftigen	4/4a/4b/ 4c
	Einverständniserklärung	5
1. Prüfungstag	Prüfungsaufgaben für den praktischen Teil	6/6a
	Bestätigung über die Prüfungsfähigkeit	7
	Pflegeplanung bzw. Maßnahmenplanung	8/8a/8b/ 8c/8d
	Betreuungs- oder Aktivierungsmaßnahme	9
2. Prüfungstag	Bestätigung über die Prüfungsfähigkeit	7
	Verlaufsprotokoll	10
	Bewertungsbogen	11/11a
	Qualitative Bewertungskriterien	12/12a

3 Verhalten bei unvorhergesehenen Ereignissen

3.1 Rücktritt von der Prüfung

Nach § 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wird der Rücktritt von der Prüfung wie folgt geregelt:

„(1) Tritt die Schülerin oder der Schüler nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so sind die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die Schülerin oder der Schüler, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend."

3.2 Akute Veränderung der Prüfungssituation

In der Folge werden ausgewählte Situationen beschrieben:

Situation 1

Bereits zu Beginn oder nach kurzer Dauer (max. 15 Minuten) der Durchführung der praktischen Prüfung erachtet der Prüfling auf Grund einer akuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes der/des Pflegebedürftigen einen Abbruch als notwendig.

Nach adäquater Reaktion auf die Situation reflektiert er die abgebrochene Prüfungssituation. Es wird ihm die Möglichkeit gegeben, sich einer neuen pflegerischen Aufgabe bei einem der zwei anderen Pflegebedürftigen zuzuwenden.

Es sollte ihm genügend Zeit (ca. 30 Minuten) zur Verfügung gestellt werden, sich auf die neue Prüfungssituation einzustellen. Die Prüfer sollten dabei wohlwollend auf den Prüfling eingehen. Zu beachten ist dabei, dass der Zeitraum der Prüfung (90 Minuten) nicht überschritten wird.

Situation 2

Wird seitens des Prüflings in der zweiten Prüfungshälfte ein Abbruch als notwendig erachtet, muss er auf diese Situation adäquat reagieren und im Anschluss die abgebrochene Prüfungssituation reflektieren. Die Prüfungskommission entscheidet, ob weitere Prüfungsbestandteile zur Bewertung der Prüfungsleistung bei einem der beiden anderen Pflegebedürftigen durchgeführt werden. Die Prüfer sollten wohlwollend auf den Prüfling eingehen. Alterna-

tiv wird die veränderte Prüfungssituation als stattgefunden dokumentiert und bewertet. Dabei ist die Bewertung der Situation anzupassen.

Situation 3

Kann die praktische Prüfung am zweiten Tag nicht fortgesetzt werden, weil die/der Pflegedürftige nicht mehr für die Prüfung zur Verfügung steht, wird dem Prüfling die Möglichkeit gegeben, sich einer neuen pflegerischen Aufgabe bei einem der beiden anderen Pflegebedürftigen zuzuwenden. Es sollte ihm genügend Zeit (ca. 30 Minuten) zur Verfügung gestellt werden, sich persönlich auf die neue Situation einzustellen. Dabei kann er sämtliche Unterlagen der/des Pflegebedürftigen nutzen. Die Prüfer sollten wohlwollend auf den Prüfling eingehen.

3.3 Verhalten bei Zeitüberschreitung

Bei Überschreitung der Zeit erfolgt die Beendigung des fachpraktischen Teils der Prüfung durch die beiden Fachprüfer. Der Prüfling übergibt die/den Pflegebedürftigen an eine Pflegefachkraft. Die nicht erbrachten Prüfungsanteile werden mit ungenügend bewertet. Die abschließende Reflexion durch den Prüfling bleibt dabei unberührt.

3.4 Die Gefährliche Pflege

Wenn sich in der Prüfungssituation eine akute Gefährdung der/des Pflegebedürftigen abzeichnet, ist die Prüfung unverzüglich abzubrechen. Unbeschadet von der Gesamtqualität der Durchführungsleistung besteht u. U. die Möglichkeit oder Notwendigkeit, dass die beiden Fachprüfer in die Prüfung eingreifen. Dies ist in der Regel ein Grund für den Abbruch der Prüfung. Hierbei ist wichtig, „gefährliche Pflege“ von „schlechter Pflege“ zu unterscheiden. „Gefährliche Pflege“ ist in solchen Situationen gegeben, die mit einer „Gefahr für Leib und Leben“ der zu pflegenden Person einhergehen, in denen die Pflegeperson also gesundheitsgefährdendes oder lebensbedrohendes Handeln zeigt. In solchen Situationen würde, im Gegensatz zur „schlechten Pflege“, ein gesundheitlicher Schaden folgen, wenn die beiden Fachprüfer nicht entsprechend einschreiten würden. Nur „gefährliche Pflege“ kann als Grund für einen Prüfungsabbruch gelten.

Eingriff ohne Abbruch: Im Falle einer Gesundheitsgefährdung der/des Pflegebedürftigen wird die Prüfung unterbrochen. Der Prüfling wird aufgefordert, sein Handeln zu überdenken und zu korrigieren. Erkennt er seinen Fehler nicht, erhält er einen Hinweis von den beiden Fachprüfern und die Prüfung wird fortgesetzt. Bei wiederholter Gefährdung wird die Prüfung abgebrochen.

Beispiele: Klingel ist nicht erreichbar

fehlende Kommunikation mit der/dem Pflegebedürftigen

Pflegeutensilien fallen auf den Boden und werden am Pflegebedürftigen weiter verwendet

fehlende Händedesinfektion

Non-Touch-Prinzipien werden nicht eingehalten

Blasenkatheter wird nicht gesichert

Keimverschleppung droht

Eingriff mit Abbruch: Ist der Fehler so schwerwiegend, dass Verletzungs- oder Lebensgefahr für die/den Pflegebedürftige/n besteht, wird die Prüfung abgebrochen. Der Abbruch darf erst erfolgen, wenn die Akutsituation nicht mehr abzuwenden ist.

Beispiele: rollende Hilfsmittel werden in potentiell gefährlichen Situationen nicht gesichert

Schläuche werden während der Pflegehandlung herausgezogen

beginnende Aspiration wird ignoriert

falsches Medikament oder falsche Dosierung wird verwendet

Gefahr, aus dem Bett zu fallen, besteht

Verletzungsgefahr durch Bettgitter ist gegeben

in lebensgefährdenden Akutsituationen erfolgt keine adäquate Reaktion

Für die Bewertung der Prüfungsleistung bei Eingriff oder Unterbrechung gelten folgende Aspekte:

- bei Abbruch gilt die Prüfung als nicht bestanden, unabhängig von allen vorher erbrachten Leistungen während der fachpraktischen Prüfung,
- jeder Eingriff führt zwingend zu einer Notenverschlechterung.

Erkennt der Prüfling seine Fehler nicht selbst, wird dieses zusätzlich bei der Bewertung berücksichtigt.

4 Anlagen

Anlage 1	Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung
Anlage 2	Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung
Anlage 3	Zulassung zur Abschlussprüfung in der Altenpflege
Anlage 3 a	Zulassung zur Abschlussprüfung in der Altenpflege (Nichtzulassung)
Anlage 4	Pflegebedarfserhebung der/des ausgewählten Pflegebedürftigen zur Prüfung
Anlage 4a	Strukturierte Informationssammlung (ambulant)
Anlage 4b	Strukturierte Informationssammlung (stationär)
Anlage 4c	Strukturierte Informationssammlung (Tagespflege)
Anlage 5	Einverständniserklärung
Anlage 6	Prüfungsaufgabe für den praktischen Teil der Prüfung
Anlage 6a	Prüfungsaufgabe für den praktischen Teil der Prüfung (Strukturmodell)
Anlage 7	Bestätigung über die Prüfungsfähigkeit
Anlage 8	Pflegeplanung
Anlage 8a	Pflegeplanung zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation (stationär)
Anlage 8b	Pflegeplanung zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation (stationär)
Anlage 8c	Pflegeplanung zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation (ambulant)
Anlage 8d	Pflegeplanung zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation (ambulant)
Anlage 9	Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahme
Anlage 10	Verlaufsprotokoll
Anlage 11	Bewertungsbogen
Anlage 11a	Bewertungsbogen (Strukturmodell)
Anlage 12	Qualitative Bewertungskriterien
Anlage 12a	Qualitative Bewertungskriterien (Strukturmodell)

Anlage 1

Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich ......, gemäß § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers, die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Die erforderlichen Unterlagen sind beigefügt.

_____

Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 2)

_____
Bezeichnung der Altenpflegeschule

Bescheinigung
über die Teilnahme an der Ausbildung

_____
Name, Vorname

_____ _____
Geburtsdatum Geburtsort

hat in der Zeit vom ..... bis .....
regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung als Altenpflegeschülerin/Altenpflegeschüler* teilgenommen.

Die Ausbildung ist nicht über die nach § 8 des Altenpflegegesetzes zulässigen Fehlzeiten hinaus – um ____ Tage* - unterbrochen worden.

_____ (Stempel)
Ort, Datum

_____
Unterschrift der Leitung der Altenpflegeschule

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

Zulassung zur Abschlussprüfung in der Altenpflege

Sehr geehrte/sehr geehrter _____ ,

Ihrem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung in der Altenpflege wurde zugestimmt.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung gilt unter der Voraussetzung, dass Sie bis zum Beginn der Prüfung die gesetzlich eingeräumten Fehlzeiten, aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben (Höchstdauer 12 Wochen) nicht überschreiten.
(Altenpflegegesetz – AltPflG § 8 Abs. 1 und 2)

(Gegebenenfalls Terminvorgaben einfügen)

_____

Ort, Datum

_____

Prüfungsvorsitzende/r

Anlage 3a

Zulassung zur Abschlussprüfung in der Altenpflege (Nichtzulassung)

Sehr geehrte/sehr geehrter _____ ,

Ihrem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung in der Altenpflege wurde wegen Überschreitung der gesetzlich eingeräumten Fehlzeiten gemäß Altenpflegegesetz – AltPflG § 8 Abs. 1 und 2 (Höchstdauer 12 Wochen) nicht zugestimmt.

Sie haben die Möglichkeit, einen Antrag gemäß § 8 Abs. 2 AltPflG, auf Verlängerung der Ausbildung zu stellen. Dabei sollten Sie Ihren Ausbildungsbetrieb einbeziehen.

_____

Ort, Datum

_____

Prüfungsvorsitzende/r

Anlage 4

Pflegebedarfserhebung

Name der Schülerin/des Schülers:_____ Klasse:

Einrichtung: _____ Pflegemodell: Krohwinkel _____

Datum der Prüfungseröffnung:_____

	Pflegebedarfserhebung der ausgewählten pflegebedürftigen Personen zur Prüfung		
	Pflegebedürftige/r 1	**Pflegebedürftige/r 2**	**Pflegebedürftige/r 3**
Name, Vorname der/des Pflege-bedürftigen			
Pflegegrad			
Diagnosen			
Pflegerelevante Probleme			
Behandlungs-pflege/ Ärztliche Ver-ordnungen			

Pflegebedarfserhebungen wurden erstellt
am: …… durch: ……Praxisanleiterin/ Praxisanleiter

Für die praktische Abschlussprüfung wurde Pflegebedürftige/r ☐ vom/ von den Prüfungs-ausschussmitglied/ern …….. und…….. (Namen) ausgewählt und festgelegt.

Anlage 4a

Strukturierte Informationssammlung (ambulant)

Name der Schülerin/des Schülers:_____ Klasse:

Einrichtung: _____ Pflegemodell: Strukturmodell _____

Datum der Prüfungseröffnung:

Name der pflegebedürftigen Person	Geburtsdatum	/ Gespräch am/Handzeichen Pflegekraft	pflegebedürftige Person/Angehöriger/Betreuer

Was bewegt Sie im Augenblick? Was brauchen Sie? Was können wir für Sie tun?

Themenfeld 1 – kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Themenfeld 2 – Mobilität und Beweglichkeit

Themenfeld 3 – krankheitsbezogene Anforderungen und Belastungen

Themenfeld 4 - Selbstversorgung

Themenfeld 5 – Leben in sozialen Beziehungen

Themenfeld 6 – Haushaltsführung

Strukturierte Informationssammlung (ambulant)

Name der pflegebedürftigen Person	Geburtsdatum	/ Gespräch am/Handzeichen Pflegekraft	pflegebedürftige Person/Angehöriger/Betreuer

Was bewegt Sie im Augenblick? Was brauchen Sie? Was können wir für Sie tun?

Themenfeld 1 – kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Themenfeld 2 – Mobilität und Beweglichkeit

Themenfeld 3 – krankheitsbezogene Anforderungen und Belastungen

Themenfeld 4 - Selbstversorgung

Themenfeld 5 – Leben in sozialen Beziehungen

Themenfeld 6 – Haushaltsführung

Strukturierte Informationssammlung (ambulant)

Name der pflegebedürftigen Person	Geburtsdatum	/ Gespräch am/Handzeichen Pflegekraft	pflegebedürftige Person/Angehöriger/Betreuer

Was bewegt Sie im Augenblick? Was brauchen Sie? Was können wir für Sie tun?

Themenfeld 1 – kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Themenfeld 2 – Mobilität und Beweglichkeit

Themenfeld 3 – krankheitsbezogene Anforderungen und Belastungen

Themenfeld 4 - Selbstversorgung

Themenfeld 5 – Leben in sozialen Beziehungen

Themenfeld 6 – Haushaltsführung

Pflegebedarfserhebungen wurden erstellt
am: …… durch: ……Praxisanleiterin/ Praxisanleiter

Für die praktische Abschlussprüfung wurde Pflegebedürftige/r ☐ vom/ von den Prüfungsausschussmitglied/ern …….. und…….. (Namen) ausgewählt und festgelegt.

Anlage 4b

Strukturierte Informationssammlung (stationär)

Name der Schülerin/des Schülers:_____ Klasse:

Einrichtung: _____ Pflegemodell: Strukturmodell _____

Datum der Prüfungseröffnung:

Name der pflegebedürftigen Person	Geburtsdatum	/ Gespräch am/Handzeichen Pflegekraft	pflegebedürftige Person/Angehöriger/Betreuer

Was bewegt Sie im Augenblick? Was brauchen Sie? Was können wir für Sie tun?

Themenfeld 1 – kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Themenfeld 2 – Mobilität und Beweglichkeit

Themenfeld 3 – krankheitsbezogene Anforderungen und Belastungen

Themenfeld 4 - Selbstversorgung

Themenfeld 5 – Leben in sozialen Beziehungen

Themenfeld 6 – Wohnen/Häuslichkeit

Strukturierte Informationssammlung (stationär)

Name der pflegebedürftigen Person	Geburtsdatum	/ Gespräch am/Handzeichen Pflegekraft	pflegebedürftige Person/Angehöriger/Betreuer

Was bewegt Sie im Augenblick? Was brauchen Sie? Was können wir für Sie tun?

Themenfeld 1 – kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Themenfeld 2 – Mobilität und Beweglichkeit

Themenfeld 3 – krankheitsbezogene Anforderungen und Belastungen

Themenfeld 4 - Selbstversorgung

Themenfeld 5 – Leben in sozialen Beziehungen

Themenfeld 6 – Wohnen/Häuslichkeit

Strukturierte Informationssammlung (stationär)

Name der pflegebedürftigen Person	Geburtsdatum	/ Gespräch am/Handzeichen Pflegekraft	pflegebedürftige Person/Angehöriger/Betreuer

Was bewegt Sie im Augenblick? Was brauchen Sie? Was können wir für Sie tun?

Themenfeld 1 – kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Themenfeld 2 – Mobilität und Beweglichkeit

Themenfeld 3 – krankheitsbezogene Anforderungen und Belastungen

Themenfeld 4 - Selbstversorgung

Themenfeld 5 – Leben in sozialen Beziehungen

Themenfeld 6 – Wohnen/Häuslichkeit

Pflegebedarfserhebungen wurden erstellt
am: …… durch: ……Praxisanleiterin/ Praxisanleiter

Für die praktische Abschlussprüfung wurde Pflegebedürftige/r ☐ vom/ von den Prüfungsausschussmitglied/ern …….. und…….. (Namen) ausgewählt und festgelegt.

Anlage 4c

Strukturierte Informationssammlung (Tagespflege)

Name der Schülerin/des Schülers:_____ Klasse:

Einrichtung: _____ Pflegemodell: Strukturmodell _____

Datum der Prüfungseröffnung:

Name des Tagespflegegastes	Geburtsdatum	/ Gespräch am/Handzeichen Pflegekraft	Tagesgast/Angehöriger/Betreuer

Was bewegt Sie im Augenblick? Was brauchen Sie? Was können wir für Sie tun?

Themenfeld 1 – kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Themenfeld 2 – Mobilität und Beweglichkeit

Themenfeld 3 – krankheitsbezogene Anforderungen und Belastungen

Themenfeld 4 - Selbstversorgung

Themenfeld 5 – Leben in sozialen Beziehungen

Themenfeld 6 – Erhalt/Förderung von Alltagsfähigkeiten bzw. Sicherstellung von Rückzugsbedürfnissen

Strukturierte Informationssammlung (Tagespflege)

Name des Tagespflegegastes	Geburtsdatum	/ Gespräch am/Handzeichen Pflegekraft	Tagesgast/Angehöriger/Betreuer

Was bewegt Sie im Augenblick? Was brauchen Sie? Was können wir für Sie tun?

Themenfeld 1 – kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Themenfeld 2 – Mobilität und Beweglichkeit

Themenfeld 3 – krankheitsbezogene Anforderungen und Belastungen

Themenfeld 4 - Selbstversorgung

Themenfeld 5 – Leben in sozialen Beziehungen

Themenfeld 6 – Erhalt/Förderung von Alltagsfähigkeiten bzw. Sicherstellung von Rückzugsbedürfnissen

Strukturierte Informationssammlung (Tagespflege)

Name des Tagespflegegastes	Geburtsdatum	/ Gespräch am/Handzeichen Pflegekraft	Tagesgast/Angehöriger/Betreuer

Was bewegt Sie im Augenblick? Was brauchen Sie? Was können wir für Sie tun?

Themenfeld 1 – kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Themenfeld 2 – Mobilität und Beweglichkeit

Themenfeld 3 – krankheitsbezogene Anforderungen und Belastungen

Themenfeld 4 - Selbstversorgung

Themenfeld 5 – Leben in sozialen Beziehungen

Themenfeld 6 – Erhalt/Förderung von Alltagsfähigkeiten bzw. Sicherstellung von Rückzugsbedürfnissen

Pflegebedarfserhebungen wurden erstellt
am: …… durch: ……Praxisanleiterin/
Praxisanleiter

Für die praktische Abschlussprüfung wurde Pflegebedürftige/r ☐ vom/ von den Prüfungs-ausschussmitglied/ern …….. und…….. (Namen) ausgewählt und festgelegt.

Anlage 5

Einverständniserklärung

Ich, _____

erkläre mich einverstanden, am praktischen Teil der Prüfung

des Prüflings _____

als zu pflegende Person teilzunehmen.

Ich bin bereit, mich im Rahmen der Grund- und Behandlungspflege von o. g. Prüfling am Prüfungstag pflegen zu lassen.

Ich bin informiert, dass am Prüfungstag zwei Fachprüfer der Berufsfachschule Altenpflege

_____

und die für mich zuständige Pflegefachkraft der Einrichtung

_____anwesend sein werden.

Diese Erklärung kann ich zu jeder Zeit mündlich widerrufen.

Name: _____

Anschrift: _____

☐ Ich stehe nicht unter rechtlicher Betreuung.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Frau/Herr _____ steht unter rechtlicher Betreuung im Sinne des § 1896 BGB.

Name der/des Betreuerin/Betreuers: _____

Nebenabreden:_____

_____

_____

Mit nachfolgender Unterschrift erkläre ich mein Einverständnis.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Zustimmung der Pflegedienstleitung

Mit nachfolgender Unterschrift erkläre ich meine Zustimmung, dass

Frau/Herr _____ im Rahmen der Grund- und Behandlungspflege am Prüfungstag von o. g. Prüfling gepflegt wird.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage 6

Prüfungsaufgabe für den praktischen Teil der Prüfung (Krohwinkel)

Name, Vorname: .....
Klasse: .....
Praxiseinrichtung/Wohnbereich: .....
Praxisanleiterin/Praxisanleiter: .....

1. Tag:
Datum: .....
Beginn der Prüfung: ..... Uhr Ende der Prüfung .....

2. Tag:
Datum: .....
Beginn der Prüfung: ..... Uhr Ende der Prüfung .....

Aufgaben:
1. Prüfungstag

1. Erarbeiten Sie schriftlich die Pflegeplanung sowie die Planung der Betreuungs- oder Aktivierungsmaßnahme(n) für Frau/Herrn……

2. Erstellen Sie auf dieser Grundlage einen Ablaufplan und begründen Sie diesen am 2. Prüfungstag mündlich.

2. Prüfungstag

3. Informieren Sie die Prüfungskommission über aktuelle pflegerelevante Aspekte von Frau/Herrn…….. mithilfe des Dokumentationssystems und der erarbeiteten Pflegeplanung.

4. Führen Sie die umfassende und geplante Pflege einschließlich der Beratung, Betreuung und Begleitung der Frau/des Herrn ……..…….. durch.

5. Reflektieren Sie Ihr pflegerisches Handeln.

Hilfsmittel für die Planung: Pflegebedarfserhebung

Für die Erarbeitung der Aufgaben 1 und 2 sind 120 Minuten vorgesehen. Die aufsichtführende Person hat die Zeiteinhaltung zu garantieren.

....
Unterschrift Aufsicht — Unterschrift Schülerin/Schüler

Anlage 6a

Prüfungsaufgabe für den praktischen Teil der Prüfung (Strukturmodell)

Name, Vorname: .....
Klasse: .....
Praxiseinrichtung/Wohnbereich: .....
Praxisanleiterin/Praxisanleiter: .....

1. Tag:
Datum: .....
Beginn der Prüfung: ..... Uhr Ende der Prüfung .....

2. Tag:
Datum: .....
Beginn der Prüfung: ..... Uhr Ende der Prüfung .....

Aufgaben:

1. Prüfungstag

1. Lesen Sie die Ihnen vorliegenden Informationen (Auszug aus der SIS®) Herrn/Frau _____Füllen Sie die Risikomatrix (siehe nachfolgende Seite) für diesen/diese Pflegebedürftige/n aus..

2 Entwickeln Sie auf der Grundlage der strukturierten Informationssammlung inkl. der Risikomatrix schriftlich die Maßnahmenplanung sowie die Planung der Betreuungs- oder Aktivierungsmaßnahmen für Frau/Herrn …….

3. Erstellen Sie auf dieser Grundlage eine Planung für die 90minütige Prüfung und begründen Sie diese am 2. Prüfungstag mündlich.

2. Prüfungstag

4. Informieren Sie die Prüfungskommission über aktuelle pflegerelevante Aspekte von Frau/Herrn……. mithilfe des Dokumentationssystems und begründen Sie Ihre Entscheidungen in der Risikomatrix sowie Ihre Maßnahmenplanung.

5. Führen Sie die umfassende und geplante Pflege einschließlich der Beratung, Betreuung und Begleitung der Frau/des Herrn ……. durch.

6.. Reflektieren Sie Ihr pflegerisches Handeln.

Hilfsmittel für die Planung: Strukturierte Informationssammlung ohne Risikomatrix

Für die Erarbeitung der Aufgaben 1, 2 und 3 sind 120 Minuten vorgesehen. Die aufsichtsführende Person hat die Zeiteinhaltung zu garantieren.

.....	.....
Unterschrift Aufsicht	Unterschrift Schülerin/Schüler

Risikomatrix

Erste fachliche Einschätzung der für die Pflege und Betreuung relevanten Risiken und Phänomene																												Sonstiges				
	Dekubitus					**Sturz**					**Inkontinenz**					**Schmerz**					**Ernährung**										
			weitere Einschätzung notwendig		Beratung			weitere Einschätzung notwendig		Beratung			weitere Einschätzung notwendig		Beratung			weitere Einschätzung notwendig		Beratung			weitere Einschätzung notwendig		Beratung			weitere Einschätzung notwendig		Beratung
	ja	nein	ja	nein		ja	nein	ja	nein		ja	nein	ja	nein		ja	nein	ja	nein		ja	nein	ja	nein		ja	nein	ja	nein	
1. kognitive und kommunikative Fähigkeiten	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2. Mobilität und Beweglichkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3. krankheitsbezogene Anforderungen und Belastungen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
4. Selbstversorgung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
5. Leben in sozialen Beziehungen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlage 7

Bestätigung über die Prüfungsfähigkeit

(jeweils vor den Teilprüfungen zu unterschreiben)

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich mich körperlich, geistig und seelisch in der Lage fühle, an den unten aufgeführten Teilen der staatlichen Altenpflegeprüfung teilzunehmen:

Praktischer Prüfungsteil 1. Prüfungstag

....., den ....
Unterschrift

Praktischer Prüfungsteil 2. Prüfungstag

....., den ....
Unterschrift

1. Schriftlicher Prüfungsteil

....., den ....
Unterschrift

2. Schriftlicher Prüfungsteil

....., den ....
Unterschrift

3. Schriftlicher Prüfungsteil

....., den ....
Unterschrift

Mündliche Prüfung

....., den ....
Unterschrift

Anlage 8

Pflegeplanung

(Formularvorschlag Variante 6 Phasen - Krohwinkel)

Problem/Einflussfaktoren/Symptome/ Ressourcen	Ziele	Maßnahmen

Anlage 8a

Pflegeplanung Strukturmodell zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation

(Formularvorschlag Variante 4 Phasen)

Tagesstruktur stationär (Tageszeitbezogen inkl. Themenfelder)

Maßnahmenplanung für:		
Geplante Zeit	Themenfeld Nr.	Alltägliche pflegerische Handlungen (Prophylaxen) und Betreuungsangebote
Uhrzeit		

Anlage 8b

Pflegeplanung Strukturmodell zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation

(Formularvorschlag Variante 4 Phasen)

Tagesstruktur stationär (Tageszeitbezogen)

Tageszeit (h)	Maßnahmenbeschreibung

Anlage 8c

Pflegeplanung Strukturmodell zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation

(Formularvorschlag Variante 4 Phasen)

Tagesstruktur ambulant (Ablauf Pflegeeinsatz, Themenfelder und Leistungskomplexe)

Maßnahmenplanung für:			
Geplante Zeit	Themenfeld Nr.	Leistungskomplex Nr.	Alltägliche pflegerische Handlungen (Prophylaxen) und Betreuungsangebote
Uhrzeit			

Anlage 8d

Pflegeplanung Strukturmodell zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation

(Formularvorschlag Variante 4 Phasen)

Tagesstruktur ambulant (Ablauf Pflegeeinsatz und Leistungskomplex)

Tageszeit (h)	Leistungskomplex Nr.	Maßnahmenbeschreibung

Anlage 9

Praktische Abschlussprüfung - Fachrichtung Altenpflege

Betreuungs- bzw. Aktivierungsmaßnahme

Name der Schülerin/des Schülers: .....Klasse:.....

Einrichtung/Wohnbereich:.....

Prüfungstermin: 1.Tag: .....2.Tag: .....

Thema der Betreuungs- bzw. Aktivierungsmaßnahme:		
Zielstellungen		
Durchführung		
Phase	**Methodischer Verlauf**	**Material**

Anlage 10

Verlaufsprotokoll

Anlage zur Niederschrift

Name, Vorname: .....

Datum: …….

Prüfungsverlauf:

Aufgaben/Tätigkeiten	Bemerkungen

Fachprüfer/in
Unterschrift: .....

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses anwesend/nicht anwesend*

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses: .....

* Zutreffendes bitte unterstreichen

Anlage 11

Bewertungsbogen (Krohwinkel)

Name, Vorname: .....

Datum: ……

Teilschritte des Handlungs-prozesses	**Kompetenzen**	**Bewertung***					
		0	**1**	**2**	**3**	**4**	**Punkte X Wertigkeit**
Informieren Planen	Schriftliche Ausarbeitung der Pflegeplanung						
	Probleme erkennen und Ressourcen formulieren						
	Pflegeziele formulieren						
	Pflegemaßnahmen planen						
	Ablauf der Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahme planen						
							x 1 =
Entscheiden	Aktuelle Informationen über den Pflegebedürftigen/die Pflegebedürftige						
	Vorgespräch anhand der erarbeiteten Pflegeplanung/des Ablaufs führen; ggf. Berücksichtigung des Berichteblatts						
							x 1 =
Durchführen Kontrollieren	Durchführung der Pflege, einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung						
	Körperbezogene Pflegemaßnahmen durchführen						
	Behandlungspflege durchführen						
							x 4 =
	Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahme durchführen						
	organisiert und ökonomisch Arbeiten (einschließlich Vor- und Nachbereitung der Pflegemaßnahmen)						
	hygienisch Arbeiten und den Gesundheits- und Arbeitsschutz umsetzen						
	empathisch und gezielt Kommunizieren						
	Dokumentieren						
							x 2 =
Bewerten	Reflexion						
	Prüfungsverlauf in Bezug zur geplanten Pflege vorstellen						
	Prüfungsverlauf und Abweichungen begründen						
							x 1 =
						Gesamtpunktzahl:	

Von maximal 100 Punkten wurden …… Punkte erreicht.
Benotung der Fachprüferin/des Fachprüfers:

Unterschrift der Fachprüferin/des Fachprüfers: _____

Note 1:100 bis 93 (ab 93 %)
Note 2: 92 bis 75 (ab 75 %)
Note 3: 74 bis 60 (ab 60 %)
Note 4: 59 bis 40 (ab 40 %)
Note 5: 39 bis 20 (ab 20 %)
Note 6: 19 bis 0 (unter 20 %)

* Bei nicht bearbeiteten Teilschritten erfolgt die Punktvergabe „0“.

Anlage 11a

Bewertungsbogen (Strukturmodell)

Name, Vorname: .....

Datum: …….

Teilschritte des Handlungs-prozesses	**Kompetenzen**	**Bewertung***					
		0	**1**	**2**	**3**	**4**	**Punkte X Wertigkeit**
Informieren Planen	Schriftliche Ausarbeitung der Pflegeplanung						
	Probleme erkennen und Risikomatrix ausfüllen						
	Maßnahmen planen						
	Ablauf der Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahme planen						
							x 1 =
Entscheiden	Aktuelle Informationen über den Pflegebedürftigen/die Pflegebedürftige						
	Vorgespräch anhand der erarbeiteten Maßnahmenplanung/des Ablaufs führen; ggf. Berücksichtigung des Berichteblatts						
	Begründung der ersten fachlichen Einschätzung in der Risikomatrix						
							x 1 =
Durchführen Kontrollieren	Durchführung der Pflege, einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung						
	Körperbezogene Pflegemaßnahmen durchführen						
	Behandlungspflege durchführen						
						x 4 =	
	Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahme durchführen						
	organisiert und ökonomisch Arbeiten (einschließlich Vor- und Nachbereitung der Pflegemaßnahmen)						
	hygienisch Arbeiten und den Gesundheits- und Arbeitsschutz umsetzen						
	empathisch und gezielt kommunizieren						
	Dokumentieren						
							x 2 =
Bewerten	Reflexion						
	Prüfungsverlauf in Bezug zur geplanten Pflege vorstellen						
	Prüfungsverlauf und Abweichungen nach dem Strukturmodell evaluieren						
							x 1 =
						Gesamtpunktzahl:	

Von maximal 100 Punkten wurden …… Punkte erreicht.
Benotung der Fachprüferin/des Fachprüfers:

Unterschrift der Fachprüferin/des Fachprüfers: _____

Note 1:100 bis 93 (ab 93 %)
Note 2: 92 bis 75 (ab 75 %)
Note 3: 74 bis 60 (ab 60 %)
Note 4: 59 bis 40 (ab 40 %)
Note 5: 39 bis 20 (ab 20 %)
Note 6: 19 bis 0 (unter 20 %)

* Bei nicht bearbeiteten Teilschritten erfolgt die Punktvergabe „0“.

Anlage 12

Qualitative Bewertungskriterien (Krohwinkel)

Kompetenz	Bewertung in Punkten			
	1	2	3	4
Probleme erkennen und Ressourcen formulieren/Probleme und Ressourcen darstellen	Daten aus der Pflege und Betreuungssituation werden nicht in gezielten Problemstellungen formuliert/ dargestellt; Ressourcen werden mangelhaft formuliert/dargestellt	Daten aus der Pflege und Betreuungssituation werden lückenhaft dargestellt; Problemstellungen und Ressourcen werden teilweise formuliert/ dargestellt	Daten aus der Pflege und Betreuungssituation werden nicht vollständig dargestellt aber am Pflegebedürftigen orientiert; Ressourcen werden formuliert/dargestellt	Daten aus der Pflege und Betreuung werden umfassend in gezielten, aktuellen und potenziellen Problemstellungen ganzheitlich formuliert/dargestellt ; Ressourcen werden vollständig formuliert/ dargestellt
Pflegeziele formulieren/	werden überwiegend falsch formuliert	werden lückenhaft bzw. nicht problem- und bedürfnisorientiert formuliert	werden überwiegend vollständig problem- und bedürfnisorientiert formuliertt	werden vollständig, nachvollziehbar, problem- und bedürfnisorientiert formuliert
Pflegemaßnahmen planen	werden überwiegend falsch beschrieben	werden teilweise nicht immer fachlich korrekt und nachvollziehbar beschrieben	werden überwiegend fachlich korrekt und nachvollziehbar beschrieben	werden zu allen Zielen fachlich korrekt, vollständig und nachvollziehbar beschrieben
Ablauf der Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahme planen	erfolgt mit erheblichen Defiziten	erfolgt teilweise ziel-, bedürfnis- und biografieorientiert	erfolgt überwiegend umfassend, ziel-, bedürfnis- und biografieorientiert	erfolgt umfassend, ziel-, bedürfnis- und biografieorientiert
Vorgespräch anhand der erarbeiteten Pflegeplanung und des Ablaufplans führen und begründen	erfolgt lückenhaft und ohne gezielte Informationsweitergabe; Begründung fehlt	erfolgt teilweise fach- und sachgerecht sowie kaum begründet	erfolgt als überwiegende umfassende fach- und sachgerechte sowie begründete Informationsweitergabe an das Prüfungsteam	erfolgt als umfassende fach- und sachgerechte sowie begründete Informationsweitergabe an das Prüfungsteam
Körperbezogene Pflegemaßnahmen durchführen	die Pflegemaßnahmen und Betreuung erfolgen in mangelhafter Qualität	die geplanten Pflegemaßnahmen und die Betreuung werden größtenteils fachlich korrekt durchgeführt; die aktuelle Situation wird teilweise mit berücksichtigt	die geplanten Pflegemaßnahmen und die Betreuung werden in guter Qualität und unter Berücksichtigung der aktuellen Situation fachlich korrekt durchgeführt	die geplanten Pflegemaßnahmen und die Betreuung werden in vollem Umfang und unter Berücksichtigung der aktuellen Situation fachlich korrekt und umfassend durchgeführt; der Pflegebedürftige wird über alle Handlungsschritte informiert

Kompetenz	Bewertung in Punkten			
	1	2	3	4
Behandlungspflege durchführen	die Behandlungspflege und Betreuung erfolgt in mangelhafter Qualität	die geplante Behandlungspflege und Betreuung wird größtenteils fachlich korrekt durchgeführt; die aktuelle Situation wird teilweise mit berücksichtigt	die geplante Behandlungspflege und Betreuung wird in guter Qualität und unter Berücksichtigung der aktuellen Situation fachlich korrekt durchgeführt	die geplante Behandlungspflege und Betreuung wird in vollem Umfang und unter Berücksichtigung der aktuellen Situation fachlich korrekt und umfassend durchgeführt; der Pflegebedürftige wird über alle Handlungsschritte informiert
Organisiert und ökonomisch Arbeiten (inklusive	unorganisiertes Handeln und verschwenderischer Umgang mit Materialien	teilweise unorganisiertes Handeln und unökonomisches Handeln	gute Organisation der Handlungsabläufe und überwiegend ökonomischer Materialeinsatz	umfassende Organisation der Handlungsabläufe und ökonomischer Materialeinsatz
Pflegemaßnahmen vorbereiten	erfolgt lückenhaft, nachfolgende Pflegemaßnahmen können nicht reibungslos durchgeführt werden	erfolgt teilweise; nachfolgende Pflegemaßnahmen können nicht immer reibungslos durchgeführt werden	erfolgt überwiegend in guter Qualität; nachfolgende Pflegemaßnahmen können überwiegend reibungslos durchgeführt werden	erfolgt vollständig und gut durchdacht; nachfolgende Pflegemaßnahmen können reibungslos durchgeführt werden
Pflegemaßnahmen nachbereiten)	vernachlässigt nachbereitende Maßnahmen	erfolgt oberflächlich und teilweise nachlässig	erfolgt zum größten Teil umfänglich und ordentlich	erfolgt umfassend, gewissenhaft und umsichtig
Hygienisch arbeiten und Gesundheits- und Arbeitsschutz umsetzen	grobe Hygieneverstöße; weist mangelndes Hygienebewusstsein auf	lückenhafte Kenntnisse der Hygienevorschriften werden deutlich; geltende Regeln und Vorschriften werden nur teilweise beachtet	Hygienebewusstsein ist vorhanden; gute Umsetzung der geltenden Regeln und Vorschriften	ausgeprägtes Hygienebewusstsein ist vorhanden; geltende Regeln und Vorschriften sind bekannt und werden ständig angemessen in Arbeitsabläufe integriert
Empathisch und gezielt Kommunizieren	reagiert unsensibel im Umgang mit dem Pflegebedürftigen; Kommunikation ist nicht der Situation angepasst	reagiert oberflächlich auf die Wünsche Pflegebedürftiger; teilweise erfolgt eine undifferenzierte Kommunikation	zeigt gute, konstante, einfühlsame Kommunikation und einen angemessenen Umgang mit Pflegebedürftigen	zeigt großes Einfühlungsvermögen sowie eine situations- und zielgerichtete Kommunikation
Dokumentieren	dokumentiert nicht zeitnah, nicht sachlich richtig und nicht nachvollziehbar; besitzt mangelnde Kenntnisse über die Anwendung des Dokumentationssystems	dokumentiert oberflächlich mit sachlichen Unsicherheiten und teilweise nicht nachvollziehbar; besitzt nur ausreichende Kenntnisse über die Anwendung des Dokumentationssystems	dokumentiert überwiegend zeitnah, sachlich richtig, nachvollziehbar; überwiegend sichere Anwendung des Dokumentationssystems	dokumentiert zeitnah, sachlich richtig, nachvollziehbar; absolut sichere Anwendung des Dokumentationssystems

Kompetenz	Bewertung in Punkten			
	1	2	3	4
Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahme durchführen	erfolgt unstrukturiert und unmotiviert und nicht an der Biografie und nicht an den Bedürfnissen des Pflegebedürftigen orientiert	erfolgt teilweise strukturiert und nicht immer an der Biografie und an den Bedürfnissen des Pflegebedürftigen orientiert	erfolgt strukturiert motivierend, biografie- und bedürfnisorientiert; überwiegend gute Anleitung des Pflegebedürftigen	erfolgt äußerst motivierend, biografie- und bedürfnisorientiert; sichere Anleitung des Pflegebedürftigen
Prüfungsverlauf in Bezug zur geplanten Pflege darstellen	stellt den geplanten Verlauf bruchstückhaft, unzutreffend und unverständlich dar; erkennt eigene Stärken und Schwächen nicht	stellt den geplanten Verlauf nur teilweise dar; Pflege- und Betreuungshandlungen werden nicht in allen Punkten verständlich beschrieben und erkennt eigene Stärken und Schwächen nur unzureichend	stellt überwiegend nachvollziehbar und verständlich den geplanten Verlauf, aufgetretene Probleme in den Pflege- und Betreuungshandlungen sowie eigene Stärken und Schwächen dar	stellt umfassend, nachvollziehbar und verständlich den geplanten Verlauf, aufgetretene Probleme in den Pflege- und Betreuungshandlungen sowie eigene Stärken und Schwächen dar
Prüfungsverlauf und aufgetretene Abweichungen begründen	mangelhafte Begründung der Handlungsweisen; kaum fachtheoretisches Hintergrundwissen vorhanden	begründet Handlungsweisen zum Teil; lückenhaftes fachtheoretisches Hintergrundwissen vorhanden	begründet überwiegend Handlungsweisen mit fachtheoretischem Hintergrundwissen umfassend und nachvollziehbar	begründet Handlungsweisen mit fachtheoretischem Hintergrundwissen umfassend und nachvollziehbar

Anlage 12a

Qualitative Bewertungskriterien (Strukturmodell)

Kompetenz	Bewertung in Punkten			
	1	**2**	**3**	**4**
Probleme erkennen und Risikomatrix ausfüllen	Probleme werden aus der SIS® nicht erkannt. Die Risikomatrix wird falsch ausgefüllt.	Probleme werden lückenhaft aus der SIS® erkannt. In die Risikomatrix wird ansatzweise fachlich korrekt bzw. unvollständig eingetragen.	Probleme werden teilweise aus der SIS® erkannt. In die Risikomatrix wird überwiegend fachlich korrekt bzw. nicht vollständig eingetragen.	Alle Probleme werden aus der SIS® erkannt und fachlich korrekt und vollständig in die Risikomatrix eingetragen.
Maßnahmen planen	werden überwiegend falsch beschrieben	werden teilweise nicht immer fachlich korrekt und nachvollziehbar beschrieben	werden überwiegend fachlich korrekt und nachvollziehbar beschrieben	werden fachlich korrekt, vollständig und nachvollziehbar beschrieben
Ablauf der Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahme planen	erfolgt mit erheblichen Defiziten	erfolgt teilweise ziel-, bedürfnis- und biografieorientiert	erfolgt überwiegend umfassend, ziel-, bedürfnis- und biografieorientiert	erfolgt umfassend, ziel-, bedürfnis- und biografieorientiert
Vorgespräch anhand der erarbeiteten Maßnahmenplanung und des Ablaufplans führen; ggf. Änderungen aufgrund des Berichteblatts erklären	erfolgt lückenhaft und ohne gezielte Informationsweitergabe Berichteblatt wird genutzt, die ggf. erforderliche Veränderung der Ablaufplanung erfolgt nicht	erfolgt teilweise fach- und sachgerecht Berichteblatt wird genutzt, die ggf. erforderliche Veränderung der Ablaufplanung wird teilweise erklärt und begründet	erfolgt als überwiegend fach- und sachgerechte Informationsweiter-gabe an das Prüfungsteam Berichteblatt wird genutzt, die ggf. erforderliche Veränderung der Ablaufplanung wird überwiegend erklärt und begründet	erfolgt als umfassende fach- und sachgerechte Informationsweiter-gabe an das Prüfungsteam Berichteblatt wird genutzt, die ggf. erforderliche Veränderung der Ablaufplanung wird umfassend erklärt und begründet
Begründen der ersten fachlichen Einschätzung in der Risikomatrix	erfolgt lückenhaft und ohne gezielte Informationsweitergabe	erfolgt teilweise fach- und sachgerecht	erfolgt überwiegend fach- und sachgerecht	erfolgt umfassende fach- und sachgerecht
Körperbezogene Pflegemaßnahmen durchführen	die Grundpflege und Betreuung erfolgt in mangelhafter Qualität	die geplante Grundpflege und Betreuung wird größtenteils fachlich korrekt durchgeführt; die aktuelle Situation wird teilweise mit berücksichtigt	die geplante Grundpflege und Betreuung wird in guter Qualität und unter Berücksichtigung der aktuellen Situation fachlich korrekt durchgeführt	die geplante Grundpflege und Betreuung wird in vollem Umfang und unter Berücksichtigung der aktuellen Situation fachlich korrekt und umfassend durchgeführt; der Pflegebedürftige wird über alle Handlungsschritte informiert

Kompetenz	Bewertung in Punkten			
	1	2	3	4
Behandlungspflege durchführen	die Behandlungspflege und Betreuung erfolgt in mangelhafter Qualität	die geplante Behandlungspflege und Betreuung wird größtenteils fachlich korrekt durchgeführt; die aktuelle Situation wird teilweise mit berücksichtigt	die geplante Behandlungspflege und Betreuung wird in guter Qualität und unter Berücksichtigung der aktuellen Situation fachlich korrekt durchgeführt	die geplante Behandlungspflege und Betreuung wird in vollem Umfang und unter Berücksichtigung der aktuellen Situation fachlich korrekt und umfassend durchgeführt; der Pflegebedürftige wird über alle Handlungsschritte informiert
Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahme durchführen	erfolgt unstrukturiert und unmotiviert und nicht an der Biografie und nicht an den Bedürfnissen des Pflegebedürftigen orientiert	erfolgt teilweise strukturiert und nicht immer an der Biografie und an den Bedürfnissen des Pflegebedürftigen orientiert	erfolgt strukturiert motivierend, biografie- und bedürfnisorientiert; überwiegend gute Anleitung des Pflegebedürftigen	erfolgt äußerst motivierend, biografie- und bedürfnisorientiert; sichere Anleitung des Pflegebedürftigen
Organisiert und ökonomisch Arbeiten (inklusive	unorganisiertes Handeln und verschwenderischer Umgang mit Materialien	teilweise unorganisiertes Handeln und unökonomisches Handeln	gute Organisation der Handlungsabläufe und überwiegend ökonomischer Materialeinsatz	umfassende Organisation der Handlungsabläufe und ökonomischer Materialeinsatz
Pflegemaßnahmen vorbereiten	erfolgt lückenhaft, nachfolgende Pflegemaßnahmen können nicht reibungslos durchgeführt werden	erfolgt teilweise; nachfolgende Pflegemaßnahmen können nicht immer reibungslos durchgeführt werden	erfolgt überwiegend in guter Qualität; nachfolgende Pflegemaßnahmen können überwiegend reibungslos durchgeführt werden	erfolgt vollständig und gut durchdacht; nachfolgende Pflegemaßnahmen können reibungslos durchgeführt werden
Pflegemaßnahmen nachbereiten)	vernachlässigt nachbereitende Maßnahmen	erfolgt oberflächlich und teilweise nachlässig	erfolgt zum größten Teil umfänglich und ordentlich	erfolgt umfassend, gewissenhaft und umsichtig
Hygienisch arbeiten und Gesundheits- und Arbeitsschutz umsetzen	grobe Hygieneverstöße; weist mangelndes Hygienebewusstsein auf	lückenhafte Kenntnisse der Hygienevorschriften werden deutlich; geltende Regeln und Vorschriften werden nur teilweise beachtet	Hygienebewusstsein ist vorhanden; gute Umsetzung der geltenden Regeln und Vorschriften	ausgeprägtes Hygienebewusstsein ist vorhanden; geltende Regeln und Vorschriften sind bekannt und werden ständig angemessen in Arbeitsabläufe integriert
Empathisch und gezielt Kommunizieren	reagiert unsensibel im Umgang mit dem Pflegebedürftigen; Kommunikation ist nicht der Situation angepasst	reagiert oberflächlich auf die Wünsche Pflegebedürftiger; teilweise erfolgt eine undifferenzierte Kommunikation	zeigt gute, konstante, einfühlsame Kommunikation und einen angemessenen Umgang mit Pflegebedürftigen	zeigt großes Einfühlungsvermögen sowie eine situations- und zielgerichtete Kommunikation
Dokumentieren	dokumentiert nicht zeitnah, nicht sachlich richtig und nicht nachvollziehbar; besitzt mangelnde Kenntnisse über die Anwendung des Dokumentationssystems	dokumentiert oberflächlich mit sachlichen Unsicherheiten und teilweise nicht nachvollziehbar; besitzt nur ausreichende Kenntnisse über die Anwendung des Dokumentationssystems	dokumentiert überwiegend zeitnah, sachlich richtig, nachvollziehbar; überwiegend sichere Anwendung des Dokumentationssystems	dokumentiert zeitnah, sachlich richtig, nachvollziehbar; absolut sichere Anwendung des Dokumentationssystems

Kompetenz	Bewertung in Punkten			
	1	2	3	4
Prüfungsverlauf in Bezug zur geplanten Pflege darstellen	stellt den geplanten Verlauf bruchstückhaft, unzutreffend und unverständlich dar; erkennt eigene Stärken und Schwächen nicht	stellt den geplanten Verlauf nur teilweise dar; Pflege- und Betreuungshandlungen werden nicht in allen Punkten verständlich beschrieben und erkennt eigene Stärken und Schwächen nur unzureichend	stellt überwiegend nachvollziehbar und verständlich den geplanten Verlauf, aufgetretene Probleme in den Pflege- und Betreuungshandlungen sowie eigene Stärken und Schwächen dar	stellt umfassend, nachvollziehbar und verständlich den geplanten Verlauf, aufgetretene Probleme in den Pflege- und Betreuungshandlungen sowie eigene Stärken und Schwächen dar
Prüfungsverlauf und aufgetretene Abweichungen nach dem Strukturmodell evaluieren	mangelhafte Evaluierung der Handlungsweisen; kaum fachtheoretisches Hintergrundwissen	evaluiert Handlungsweisen teilweise; lückenhaftes fachtheoretisches Hintergrundwissen	evaluiert Handlungsweisen mit fachtheoretischem Hintergrundwissen in guter Qualität	evaluiert Handlungsweisen mit fachtheoretischem Hintergrundwissen umfassend und nachvollziehbar

5 Quellen/Literatur

Bremer-Roth, F. et al. (2011): In guten Händen Altenpflege 1. Berlin: Cornelsen Verlag

Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend : Die praktische Altenpflegeausbildung: Ein Handbuch des Servicenetzwerkes Altenpflegeausbildung für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/altenpflegeausbildung,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Gesundheit: Charta der Rechte für hilfe- und pflegebedürftige Menschen, Berlin, 2014 (11. Auflage)

Bundesministerium für Gesundheit: Handlungsanleitung zur praktischen Anwendung des Strukturmodells (ambulant/stationär), der integrierten Strukturierten Informationssammlung (SIS®) mit der Matrix zur Risikoeinschätzung, der Maßnahmenplanung und der Evaluation sowie mit Hinweisen zum Handlungsbedarf auf der betrieblichen Ebene. Berlin, 2. März 2015

Bundesministerium für Gesundheit (2017): Die Pflegestärkungsgesetze. Das Wichtigste im Überblick. Paderborn: Bonifatius GmbH

Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz: Gesetz über die Berufe der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)

Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) vom 26. November 2002, zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18.April 2016

Hamburger Institut für Berufliche Bildung: Leitfaden für die Altenpflegeausbildung in Hamburg, 2010.

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt: Leistungsbewertung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen, SVBl. LSA 2011, S. 10, RdErl. des MK vom 1.12.2010, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 23.6.2017.

Landesschulbehörde Niedersachsen: Prüfungshandbuch BFS Altenpflege, 2012, http://www.nibis.de/nibis.php?menid=2900, zuletzt geöffnet am 29.11.2016.

Ministerium Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege, Handlungsleitfaden Teil 1 und Teil 2, September 2006.

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung: Die Durchführung der praktischen Prüfung in der Altenpflege, Handreichung, München 2010.

Ein-STEP: http://www.ein-step.de: Einführung des Strukturmodells zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation, Download, abgerufen am 15.November 2017

Ein-STEP: Informations- und Schulungsunterlagen zur Einführung des Strukturmodells in der ambulanten, stationären und teilstationären Langzeitpflege, abgerufen am 4.3.2018